

Begründung

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Gliederung

A	Allgemeiner Teil	Seite 3
B	Besonderer Teil	Seite 7
C	Fachliche Einzelbegründung	Seite 9
D	Planungsrelevante Einzelinformationen zu Erreichbarkeitsräumen der Mittelzentren (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe c, Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa)	Seite 43
E	Planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund-Biototypen (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe f), Doppelbuchstabe bb)	Seite 47
F	Planungsrelevante Einzelinformationen zur dritten Kabeltrasse für die Netzanbindung von Offshore-Windparks, (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe l), Doppelbuchstabe ee), der Änderungsverordnung)	Seite 59
G	Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG)	Seite 73

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Grundlage für die nachfolgende Planungsstufe der Regionalen Raumordnungsprogramme und legt gemeinsam mit diesen verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Dabei ist es so ausgestaltet, dass es den Rahmen und die notwendige Orientierung und Planungssicherheit für nachfolgende Planungen und Maßnahmen gibt, ohne unflexible Einzelfallregelungen zu treffen. Das LROP ist geprägt durch seinen Orientierung gebenden und koordinierenden sowie Rahmen setzenden Charakter. Es ist eine vorausschauende Gesamtplanung, in die die raumrelevanten Fachplanungen und öffentlichen Belange koordiniert und abgestimmt integriert sind.

Verbindliche Regelungen der Raumordnung schaffen Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen. Das LROP und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme leisten eine vorsorgende Flächensicherung und schaffen die Voraussetzungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte.

Das LROP muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Dies hat die Landesregierung mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.07.2013 verfolgt.

Das eingeleitete Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren soll mit beigefügtem Entwurf der LROP Änderungs-Verordnung fortgeführt und die in § 3 NROG aufgeführten Stellen um Stellungnahme gebeten und die Öffentlichkeit beteiligt werden.

2. Wesentliche Veränderungen in den Regelungsinhalten

Der Entwurf befasst sich mit nachfolgenden Themenbereichen:

➤ **Breitbandversorgung**

Es sollen Regelungen zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ergänzt werden.

➤ **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs sollen Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des demographischen Wandels, der Konzentration auf Zentrale Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete festgelegt werden.

➤ **Entwicklung der Daseinsvorsorge**

Zur Optimierung der Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge sollen neben der Definition grundzentraler Verflechtungsbereiche mittelzentrale Erreichbarkeitsräume festgelegt werden.

➤ **Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Die vorgesehenen Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomerationen, auf die Definition von Begriffen sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

➤ **Torferhaltung und Moorentwicklung**

Es sollen Regelungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz

und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

➤ **Biodiversität und Biotopvernetzung**

Die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung sollen im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert werden. Dies erfolgt durch die

- Festlegung von Kerngebieten als „Vorranggebiete Biotopverbund“,
- den Auftrag zur Ergänzung und Vernetzung der Kerngebiete an die nachgeordneten Planungsebenen und
- den Aufbau des Biotopverbundes sowie unterstützende Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen.

➤ **Rohstoffgewinnung**

Alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf sollen gestrichen werden. Darüber hinaus soll zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus für andere Rohstoffe anstelle der bisherigen Zeitstufenregelung die Option zur differenzierten Festlegung von Vorranggebieten „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebieten „Rohstoffsicherung“ geschaffen werden.

➤ **Verkehr, Logistik**

Neben der Neuformulierung umweltpolitischer Aspekte für die Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sollen insbesondere für den Gütertransport landesbedeutsame Schienenstrecken gesichert und logistische Knoten und Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) konkretisiert werden.

➤ **Energie**

Es sollen Regelungen getroffen werden

- zur Entwicklung bzw. Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien,
- zur Festlegung des Mindestwirkungsgrades von 55 % für den Neubau von Kraftwerken in den im LROP bereits festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk mit einer Ausnahmeregelung für Kraftwerke zur Begleitung des Ausbaus erneuerbarer Energien,
- zur Trassensicherung für die raumordnerisch geprüfte Trasse Dörpen – Niederrhein,
- zur Beachtung weiterer nach Energierecht erforderlicher Netzausbaumaßnahmen,
- zur Trassensicherung einer zusätzlichen Kabeltrasse zur Netzanbindung über Norderney,
- zur raumordnerische Prüfung einer weiteren Trasse zur Netzanbindung im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum und
- zur Vermeidung von Bodenabsenkungen beim Bau von Kavernen in Salzgestein.

➤ **Standorte zur Entsorgung von Abfällen**

Das Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben soll gestrichen werden. Des Weiteren soll eine Regelung zu Bedarfsräumen für Deponien der Klasse I (Bauschutt) getroffen werden.

3. Alternativen

Alternativen zum LROP mit den verbindlichen Zielen und den Grundsätzen der Raumordnung gibt es auf Landesebene nicht. Der Zweck des LROP kann deshalb mit anderen Mitteln nicht erreicht werden. Das ROG gibt den Ländern vor, für das Landesgebiet einen Raumordnungsplan aufzustellen (§ 8 ROG). Daraus ergibt sich auch die Pflicht, der Zielüberprüfung und einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung. Andernfalls kann das LROP dem Zweck, nachhaltige Raumstrukturen zu schaffen sowie Planungssicherheit für öffentliche und private Investoren und

Planungsträger vor allem in Bezug auf raumbedeutsame Infrastrukturprojekte zu bieten, nicht gerecht werden.

4. Auswirkungen auf andere Bereiche

a. Auswirkungen auf die Torfwirtschaft und die Landwirtschaft

Die niedersächsischen Moore und Torflagerstätten sollen erstmalig mit einer flächigen Funktion zugunsten des Klimaschutzes belegt werden, um Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt in ihrer Funktion als natürliche Speicher zu erhalten und dadurch klimarelevante Emissionen zu minimieren. Dies löst erhebliche Betroffenheiten der auf diesen Böden wirtschaftenden Landnutzern aus. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sollen diese Betroffenheiten konkretisiert, Möglichkeiten der Milderung aufgezeigt und in die Abwägung eingebracht werden.

b. Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine sog. Strategische Umweltprüfung durchzuführen. In dieser sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Die Inhalte der LROP-Änderung und -Ergänzung unterliegen dieser Regelung. Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung dieser LROP-Regelungen auf die Umwelt haben können, werden im anliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Damit soll sichergestellt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht erst im Rahmen von Zulassungsverfahren ermittelt werden und dort zu Problemen und Zeitverzögerungen führen. Auswirkungen auf die Umwelt sollen stattdessen schon in den Prozessen der vorbereitenden Planungen nachvollziehbar ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Ziel ist außerdem, die Planungsprozesse transparenter zu machen und die Öffentlichkeit einzubeziehen.

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts wurde strikt darauf geachtet, nicht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu gehen, sondern eine möglichst schlanke und effektive Ausgestaltung der Umweltprüfung vorzunehmen und Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

c. Auswirkungen auf den ländlichen Raum

Der integrative Ansatz des LROP unterstützt die beabsichtigte Stärkung ländlicher Regionen und betont die Gleichrangigkeit aller Regionen.

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung führen diesen Ansatz fort, u. a.

- mit einem konkretisierenden Grundsatz zur Verbesserung der flächendeckenden Breitbandversorgung, der insbesondere in Teilräumen mit geringer Bevölkerungsdichte den Zugang zu leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtern kann,
- mit Regelungen, die die Tragfähigkeit und flächendeckende Versorgungsstruktur sichern und
- Regelungen, die gut erreichbare mittelzentrale Versorgungsausstattung sichern.

d. Haushaltsmäßige Auswirkungen

- Haushalt des Landes

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Verwirklichung raumordnerischer Zielfestlegungen erfolgt nach Maßgabe der dafür in den jeweiligen öffentlichen Haushalten verfügbaren Mittel.

Das LROP unterstützt nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und effiziente Auslastung der Infrastruktur. Es wirkt insoweit für den Landeshaushalt insgesamt entlastend.

- Haushalte der kommunalen Körperschaften, Konnexität:

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung haben keine konnexitätsrechtlichen Folgen für kommunale Haushalte.

Neue oder veränderte Aufgaben mit erheblichen Kostenauswirkungen für kommunale Körperschaften sind nicht beabsichtigt. Im Übrigen sind die Finanzfolgen für die kommunalen Körperschaften von der eigenverantwortlich zu treffenden Entscheidung über die Intensität koordinierender räumlicher Planung abhängig.

e. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Die Regelungen in der Programmänderung und -ergänzung, insbesondere die Regelungen zur Förderung verkehrsvermeidender Raumstrukturen, zu Zentralen Orten, zur wohnortnahen Versorgung und zur ÖPNV-Versorgung im ländlichen Raum, unterstützen die Gleichstellung und die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Familien.

f. Auswirkungen auf den Datenschutz

Im LROP werden keine Festlegungen getroffen, die das Recht auf informelle Selbstbestimmung berühren. Im Beteiligungsverfahren werden keine Personen bezogenen Daten erhoben. Sofern Personen bezogene Daten mitgeteilt werden, werden sie nur anonymisiert gespeichert, verarbeitet und veröffentlicht.

5. Ausnahme von der Befristung

Die Regelungsinhalte des LROP sind auf mittel- und langfristige Verwirklichung angelegt und bieten dadurch in besonderem Maße Planungssicherheit und Verlässlichkeit für private und öffentliche Planungsträger. Sie sind regelmäßig zu aktualisieren und veränderten Rahmenbedingungen anzupassen; eine allgemeine Befristung des LROP kommt jedoch nicht in Betracht, da sie dem langfristigen Vorsorge- und koordinierenden Gestaltungsauftrag der Raumordnung widersprechen würde.

6. Ergebnis der Anhörungen

(Ausführungen sind erst nach Durchführung des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens möglich)

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

Artikel 1 führt die vorgesehenen Änderungen des LROP auf:

➤ Nummer 1, Buchstaben a) bis n):

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die textlichen Festlegungen des LROP in

- Abschnitt 1.1, Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes,
- Abschnitt 2.1, Entwicklung der Siedlungsstruktur,
- Abschnitt 2.2, Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte,
- Abschnitt 2.3, Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels,
- Abschnitt 3.1.1, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz,
- Abschnitt 3.1.2., Natur und Landschaft,
- Abschnitt 3.2.1, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei,
- Abschnitt 3.2.2, Rohstoffgewinnung,
- Abschnitt 4.1.1, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik,
- Abschnitt 4.1.2, Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr,
- Abschnitt 4.1.4, Schifffahrt, Häfen,
- Abschnitt 4.2 Energie und
- Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen.

Bei **Anhang 7** handelt es sich um eine Karte im Maßstab 1:500.000, in der die Erreichbarkeitsräume nach Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2 festgelegt sind. Eine Tabelle mit Angaben zu Einwohnern und Fläche der jeweiligen Erreichbarkeitsräume ist Anlage D zu dieser Begründung.

➤ Nummer 2:

In Nummer 2 werden die vorgesehenen Änderungen in der **Anlage 2** (Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500 000) aufgeführt.

➤ Nummer 3:

In Nummer 3 werden die vorgesehenen Änderungen in der **Anlage 3** (Aufbau der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen) aufgeführt.

Die fachlichen Einzelbegründungen zu allen vorgesehenen Änderungen sind in Teil C dieser Begründung aufgeführt; ergänzend sind planungsrelevante Einzelinformationen zu Biotopverbund - Biototypen in Teil E sowie zur dritten Kabeltrasse für die Anbindung von Anlagen zur Windenergienutzung auf See in Teil F aufgeführt.

Der zugehörige Umweltbericht ist Teil G der Begründung.

zu Artikel 2

Angesichts der verschiedenen Änderungen in der beschreibenden Darstellung sowie der zeichnerischen Festlegungen in der **Anlage 2** des LROP (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000) ist eine Neubekanntmachung geboten, um für die Praxis ein vollständiges Text- und Kartenwerk zur Verfügung zu stellen.

zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

C. Fachliche Einzelbegründung

zu Nummer 1 *[beschreibende Darstellung]*

zu Buchstabe a)

In Niedersachsen ist inzwischen die Breitbandgrundversorgung für fast alle Anschlüsse hergestellt. Im Hinblick auf die Grundversorgung verbleibt nur noch die Herstellung lokaler Lückenschlüsse. Auf Grund wachsender Anforderungen an Qualität und Geschwindigkeit der Internetversorgung hat sich der Ausbauschwerpunkt auf die Herstellung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (50 – 100 Mbit) verlagert. Mit der Ergänzung des Satzes 3 in Ziffer 07 wird diesem Erfordernis an die Qualität der Grundversorgung mit neuen Technologien ein besonderes Gewicht verliehen, um den Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern diesen Entwicklungsschritt zu verdeutlichen und die entsprechende Berücksichtigung in den gesamtäumlichen und den Fachplanungen anzuregen. Die bedarfsgerechte Verlegung von Leerrohren zielt darauf ab, dass der Verlegung eine fachliche Planung zu Grunde liegt.

zu Buchstabe b) *[Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur)]*

Buchstabe b), Doppelbuchstabe aa):

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen ist gemeindeweise der voraussichtliche Bedarf an Siedlungsflächen zu ermitteln und darzustellen. Um die weitere Flächenneuanspruchnahme im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, bedarf es einer gezielten Begrenzungsstrategie in Form von bedarfsgerechten regionalen Mengenzielen und Nutzungsprioritäten in der räumlichen Planung. Zielführend wirken in diesem Zusammenhang z. B. Brachflächenkataster, Regelungen zur Innenentwicklung und/oder eine Ausrichtung auf "Umbau statt Zuwachs".

Künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Baubsubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf die über den liniengebundenen ÖPNV angebotenen Siedlungsgebiete unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren. Das Maß der zulässigen Entwicklung in den übrigen Siedlungsgebieten

soll auf Ebene des LROP nicht abschließend bestimmt werden. Das Maß der zulässigen Eigenentwicklung soll sich an begründeten Entwicklungschancen der Gemeinde im Siedlungszusammenhang, den demographischen Rahmenbedingungen und den überörtlichen Erfordernissen orientieren.

Buchstabe b), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um die Bereinigung einer unbeabsichtigten Regelungslücke, mit der klargestellt wird, dass im Siedlungsbeschränkungsbereich neue Wohnnutzungen oder lärmempfindliche Einrichtungen i. S. des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auch dann unzulässig sind, wenn die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Bau-nutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete entspricht.

zu Buchstabe c) *[Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte)]*

Buchstabe c), Doppelbuchstabe aa):

Die Änderung der Überschrift entspricht der inhaltlichen Ergänzung der Festlegungen zur Daseinsvorsorge in diesem Abschnitt.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe bb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die dem besseren Verständnis und der Schlüssigkeit der Gliederungsstruktur des LROP dient.

Die bisherigen Ziffern 01 und 02 des Abschnitts 2.3 werden Abschnitt 2.2 zugeordnet.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa):

Bislang hatten die Träger der Regionalplanung die Möglichkeit, einzelnen Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zuzuweisen. Durch eine mittelzentrale Teilfunktion wird ein Grundzentrum in Bezug auf diese Versorgungsfunktion einem Mittelzentrum gleichgestellt. Das Erfordernis, für jeden Zentralen Ort ggf. funktionsbezogene Verflechtungsbereiche festlegen zu müssen, würde künftig auch für mittelzentrale Teilfunktionen gelten. Da die mittelzentralen Verflechtungsbereiche durch das Land festgelegt werden, müsste im Mindesten die Zuständigkeit zur Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen von den Trägern der Regionalplanung auf das Land übergehen und – wenn überhaupt – eine Zuweisung im Landes-Raumordnungsprogramm erfolgen.

Die durch das Land festgelegten, bindenden mittelzentralen Verflechtungsbereiche (derzeit für die Versorgungsfunktion Einzelhandel) müssten bei jeder Zuweisung einer mittelzentralen Teilfunktion Einzelhandel erneut überprüft und neu abge-

grenzt werden. Die von der Raumordnung angestrebte langfristige Planungs- und Investitionssicherheit würde hierdurch erheblich beeinträchtigt und in Frage gestellt. Der praktische Nutzen mittelzentraler Teilfunktionen war in der Praxis hingegen gering. Eine Streichung der Möglichkeit, mittelzentrale Teilfunktionen festzulegen, ist daher ohne Nachteil für die Regionalplanung und die kommunale Planungsebene und damit geboten. Festlegungsmöglichkeiten, die auf besondere Standortqualitäten oder spezielle Versorgungsangebote abheben, bleiben erhalten, soweit sich dadurch keine Bindungswirkung für die zentralörtlichen Funktionen ergibt (s. 2.1 04).

Buchstabe c), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe bbb):

Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist maximal das Gemeinde- bzw. Samtgemeindegebiet. Bei mehr als einem Grundzentrum in der Gemeinde bzw. Samtgemeinde richtet sich der Versorgungsauftrag an dem jeweils zugeordneten teillörtlichen Verflechtungsbereich aus, der vom Träger der Regionalplanung im Regionalen Raumordnungsprogramm festzulegen ist. Wie der teillörtliche Verflechtungsbereich festgelegt wird (z.B. anhand des Erreichbarkeitskriteriums oder anhand administrativer Grenzen), steht im regionalplanerischen Ermessen.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa):

Mit der Festlegung der Zentralen Orte ist untrennbar die Zuordnung von Verflechtungsbereichen verbunden. Verflechtungsbereiche sind abhängig von der jeweiligen Versorgungsfunktion und daher erforderlichenfalls funktionsbezogen zu bestimmen. Die unterschiedlichen Verflechtungsbereiche sind damit nicht zwangsläufig deckungsgleich und jeweils funktional und rechtlich selbständig. Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche sollen für den Bürger und die Wirtschaft in Niedersachsen neben der wohnortnahen grundzentralen Versorgung eine flächendeckende, gute Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren und somit der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfs gewährleisten.

Auf grundzentraler Ebene gilt entsprechend des umfassenden Versorgungsauftrages der Gemeinden eine umfassende Versorgungsfunktion für den grundzentralen Verflechtungsbereich. Die Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche ist in Ziffer 03 geregelt.

Die funktionsbezogenen Verflechtungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sowie der Zentrenverbände werden mit Ausnahme der Verflechtungsbereiche Einzelhandel nicht im Landes-Raumordnungsprogramm abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der in der Begründung zu Ziffer 03 Sätze 1 und 2 (vormals Begründung zu Ziffer 2.2 01, Sätze 1 und 2 des Landes-Raumordnungsprogramm 2012) genannten Kriterien und Richtwerte ist die Größe des jeweiligen funktionsbezogenen Verflechtungsbereiches im Einzelfall bestimmbar aus den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben des betreffenden Oberzentrums bzw. Mittelzentrums und dem räumlichen Abstand zu benachbarten Oberzentren bzw. Mittelzentren sowie den regionalen Erfordernissen.

Dabei sind die durch die Landesraumordnung vorgegebenen ebenenspezifischen zentralörtlichen Versorgungsfunktionen nach Satz 3 und Satz 4 zu berücksichtigen. Danach werden bestimmte Bedarfskategorien bestimmten zentralörtlichen Versorgungsebenen zugewiesen, die sich wie folgt charakterisieren lassen:

- der spezialisierte höhere Bedarf durch hochwertige Angebote mit großen Einzugsbereichen, die seltener bzw. nur von Teilen der Bevölkerung nachgefragt werden, bspw. im Bildungsbereich durch Universitäten, im Gesundheitsbereich durch Spezialkliniken, im Kultur- und Veranstaltungsbereich durch Opern- und Schauspielhäuser, Kongresszentren, Sport- und Veranstaltungsarenen,
- der gehobene Bedarf durch eine mittlere Nachfrageintensität. Dazu gehören im Bildungsbereich Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen im Bereich der Sekundarstufe II, im Gesundheitsbereich Fachärzte und Krankenhäuser der Regelversorgung, im Kulturbereich Museen und Theater, im Bereich der Einzelhandelsversorgung Versorgungseinrichtungen mit aperiodischen Sortimenten,
- der allgemeine, tägliche Grundbedarf durch regelmäßige bis tägliche Nachfrage, bspw. im Bildungsbereich durch Grundschulen und allgemein bildende Schulen in Sekundarstufe I, im Gesundheitsbereich durch Hausärzte, im Kulturbereich durch öffentliche Bibliotheken, im Bereich der Einzelhandelsversorgung durch Versorgungseinrichtungen, typischerweise mit periodischen Sortimenten.

Im Bereich der Einzelhandelsversorgung ist eine sortimentsbezogene Differenzierung hinsichtlich der Deckung des gehobenen bzw. spezialisierten höheren Bedarfs weder zweckmäßig noch möglich. Deshalb erfolgt in Kapitel 2.3 lediglich eine sortiments-bezogene Differenzierung in periodische und aperiodische Sortimente.

Die Herleitung der Erreichbarkeitsräume basiert ausschließlich auf dem Kriterium der Erreichbarkeit eines jeweils ermittelten zentralen Punktes im Ober- bzw. Mittelzentrum mittels motorisiertem Individualverkehr. Grundlage der ausgewählten Berechnungsmethode sind routingfähige Daten des Straßennetzes. Flächendeckend wird für ganz Niedersachsen sowie die angrenzenden Räume der benachbarten Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen Anhalt, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie der Niederlande auf diesem Straßennetz das jeweils am schnellsten erreichbare Mittelzentrum (einschließlich der Städte mit Oberzentrum) ermittelt. Kommunalgrenzen finden hierbei keine Berücksichtigung, weil sie nicht nach raumordnerischen Gesichtspunkten entwickelt wurden.

Die Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume ergibt sich aus der als Anhang 7 beigelegten Karte. Die beigelegte Tabelle (Teil D der Begründung) enthält Informationen zu Bevölkerung und Fläche der Erreichbarkeitsräume.

Die Landes- bzw. Staatsgrenzen finden bei der Festlegung der Erreichbarkeitsräume insoweit Berücksichtigung, als dass funktionsbezogene Verflechtungsbereiche jenseits der Landes- bzw. Staatsgrenzen nachrichtlich dargestellt sind. Solche Bereiche jenseits der Landes- bzw. Staatsgrenze, die auf der Grundlage des verwendeten Erreichbarkeitskriteriums zum funktionsbezogenen Verflechtungsbereich niedersächsischer Mittel- oder Oberzentren zu rechnen wären, sind bei grenzüberschreitenden Vorhabenplanungen und der Bewertung von funktionalen Verflechtungsbereichen auf niedersächsischer Seite zu berücksichtigen. Betroffen sind die Verflechtungsbereiche der niedersächsischen Mittel- bzw. Oberzentren in den Städten Achim, Stuhr, Delmenhorst, Buxtehude, Leer, Papenburg, Meppen, Nordhorn, Lingen, Georgsmarienhütte, Wolfenbüttel, Lüchow, Lüneburg, Seevetal, Winsen (Luhe), Osterholz-Scharmbeck, Wittingen, Wolfsburg, Helmstedt, Bad Harzburg, Duderstadt, Osterode am Harz, Hann. Münden, Uslar, Holzminden, Bad Pyrmont, Rinteln, Bückeberg, Melle, Diepholz, Sulingen, Syke, Osnabrück und

Bramsche. Diese Bereiche bilden insofern die Entsprechung zu den nach Niedersachsen hineinragenden Verflechtungsbereichen von außerhalb Niedersachsens gelegenen Mittel- und Oberzentren. In der grenzüberschreitenden Planung besteht aus niedersächsischer Sicht in diesen Bereichen ein besonderer Abstimmungsbedarf.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe ccc):

Die Streichung in Satz 7 bzgl. mittelzentraler Teilfunktionen ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 7 (s. Buchstabe c), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa).

Buchstabe c), Doppelbuchstabe ff):

Bei der Streichung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Beachtungspflicht der oberzentralen Bedeutung als Ziel der Raumordnung ist bereits gesetzlich in § 4 ROG geregelt.

Buchstabe c), Doppelbuchstabe gg):

Das niedersächsische Zentrensystem berücksichtigt die grenzüberschreitenden Verflechtungen zu den benachbarten Mittelzentren angrenzender Bundesländer sowie zu den Niederlanden. Es ist Anliegen der Raumordnung, diese Verflechtungen auszubauen, die Zentren infrastrukturell zu vernetzen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Potenziale und Leistungen benachbarter Mittelzentren sollen im gegenseitigen Interesse für die Intensivierung der grenzüberschreitenden öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und zur Verbesserung der Versorgungsqualität und Wirtschaftsentwicklung genutzt werden.

Die Mittelzentren der in Satz 2 benannten Städte und Gemeinden weisen auf der Grundlage des gemäß Ziffer 05 verwendeten Erreichbarkeitskriteriums mittelzentrale Erreichbarkeitsräume auf, die nach Niedersachsen hineinragen. Aus niedersächsischer Sicht besteht in diesen Räumen ein besonderer Abstimmungsbedarf. Die sich daraus für Niedersachsen ergebende mittelzentrale Bedeutung des jeweiligen Zentralen Ortes ist in Niedersachsen zu beachten.

Die Oberzentren deren mittelzentrale Erreichbarkeitsräume nach Niedersachsen hineinreichen, haben gleichzeitig mittelzentrale Bedeutung für das niedersächsische Umland.

Zu Buchstabe d) [Abschnitt 2.3 (Entwicklung der Versorgungsstrukturen)]

Buchstabe d), Doppelbuchstabe aa):

Die Ergänzung der Abschnittsbezeichnung entspricht der inhaltlichen Ergänzung und Konkretisierung der Festlegungen in diesem Abschnitt. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomeration, auf die Definition von Begriffen (insbesondere Sortimente) sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 01, Satz 1:

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittelzentraler Ebene eine beschleunigte und tief greifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung.

Für die Entwicklung und Stabilisierung guter Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien:

- das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach muss die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet den maßgeblichen Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet.
- das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte.
- das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung.
- das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen.
- das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 01 Satz 2:

Eine sortimentsbezogene Differenzierung hinsichtlich der Deckung des gehobenen bzw. spezialisierten höheren Bedarfs ist nicht möglich. Im Bereich der Einzelhandelsversorgung wird die zentralörtliche Funktion von Mittel- und Oberzentren zur Deckung des überörtlichen Bedarfs der Bevölkerung im Verflechtungsbereich als

übereinstimmend angesehen. Die Beurteilung von auf Deckung des aperiodischen Bedarfs ausgerichteten Einzelhandelsgroßprojekten im Rahmen des Kongruenzgebotes erfolgt somit sowohl in Mittel- als auch in Oberzentren anhand des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel. Diese sind identisch mit den in Anhang 7 dargestellten Erreichbarkeitsräumen.

Die Ausrichtung der mittelzentralen Verflechtungsbereiche Einzelhandel ausschließlich am Erreichbarkeitskriterium ist im Interesse einer flächendeckenden Versorgungsstruktur mit möglichst kurzen Wegen gerechtfertigt. Die der Regelung zu Grunde liegende Methodik ist sachgerecht. Sie ist landesweit einheitlich anwendbar, nicht kurzfristigen Änderungen unterworfen und ermöglicht im Falle raumstruktureller Veränderungen (Straßennetz) ggfs. eine erforderliche Fortschreibung.

Die Verflechtungsbereiche Einzelhandel für die Grundzentren ergeben sich aus der abschließenden Festlegung in Kap.2.2 Ziffer 03.

Die Landeskompetenz zur verbindlichen Festlegung von Versorgungsaufträgen der Zentralen Orte endet für die jeweiligen Verflechtungsbereiche an der Landesgrenze.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 1:

Die raumordnerischen Ziele gemäß der Ziffern 03 - 08 gelten nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Als neue Einzelhandelsgroßprojekte gelten neben der Neuerrichtung auch Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung unter die Definition von Ziffer 02 Satz 2 fallen. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung ist dann das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung.

Die raumordnerischen Ziele gemäß der Ziffern 03 - 09 sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um angebots- oder vorhabensbezogene Bauleitplanungen handelt. Die Ziele gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele gemäß Ziffern 03- 09 anzupassen.

Der Bestandsschutz bereits errichteter oder genehmigter Einzelhandelsgroßprojekte bleibt unberührt.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Satz 2:

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekt“ im Sinn des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO. Zu den Einzelhandelsgroßprojekten gehören auch Hersteller- Direktverkaufszentren.

Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung. In Hersteller-Direktverkaufszentren werden in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel betrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m²

handelt es sich nach Angaben der Betreiber um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware etc.

Die Ansiedlungsersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dort hin sollen Kunden aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Hersteller- Direktverkaufszentren durch Gastronomie und ggf. Freizeiteinrichtungen abgerundet.

Der Einzelhandel in diesen Hersteller- Direktverkaufszentren ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffern 2.3 03 -09 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet.

Hersteller- Direktverkaufszentren sind regelmäßig auf eine Verkaufsfläche von 10.000 m² und mehr angelegt. In dieser Größenordnung entsprechen sie in Grundzentren oder außerhalb von Grundzentren von vornherein nicht mehr der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes und sind somit unzulässig, ohne dass es einer näheren Prüfung des Kongruenzgebotes bedarf.

Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich innenstadtrelevantem Sortiment. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller- Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden.

Einzelhandelsbetriebe zur ausschließlich wohnortbezogenen Nahversorgung im Sinne des Ziels 2.2 05 Satz 3 gehören hingegen nicht zu den Einzelhandelsgroßprojekten. Sie unterliegen nicht einer landesweiten Standortsteuerung im Landes-Raumordnungsprogramm. Sie befinden sich teilweise in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte und sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet. Sie weisen somit einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich auf und sichern so eine ortsteilbezogene Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Der wohnortbezogenen Nahversorgung dienende Einzelhandelsbetriebe haben nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Typus des der wohnortnahen Versorgung dienenden Einzelhandels häufig nicht mehr allein anhand der Großflächigkeit bestimmt werden. Als Einrichtungen der Nahversorgung können Betriebe daher im Einzelfall auch dann noch gelten, wenn sie die Schwelle der Großflächigkeit (d.h. 800 m² Verkaufsfläche) überschreiten. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen oder er der Nahversorgung zugeordnet werden kann, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall; entscheidend sind Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 1:

Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile aus ihrem Verflechtungsbereich durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte.

Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebietes eines Einzelhandelsgroßprojektes zum raumordnerisch festgelegten Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes, in dem das Vorhaben geplant ist. Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den drei in Kap. 2.2 definierten zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 2:

Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist in der Regel das Gemeindegebiet (vgl. Ziffer 2.2 03). Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen nur den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung möglichst wohnortnaher und guter grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte in Grundzentren den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 3:

Mittel- und Oberzentren nehmen für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet die grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Daneben erfüllen sie überörtliche Versorgungsaufgaben für ihren mittelzentralen Verflechtungsbereich. Für Mittel- und Oberzentren ist daher ein auf das Gemeinde- bzw. Stadtgebiet beschränkter grundzentraler Verflechtungsbereich für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten von einem mittelzentralen Verflechtungsbereich für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten zu unterscheiden. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte in Mittel- und Oberzentren den mittelzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 4 und 5:

Sätze 4 und 5 regeln die Beurteilung von Auswirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- oder Oberzentren.

In aller Regel dienen solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht nur der örtlichen Versorgung, sondern auch der Versorgung des mittelzentralen Verflechtungsbereichs.

Zum Schutz der mittel- und oberzentralen Funktionserfüllung in den benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in Mittel- und Oberzentren den mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten (Satz 4, 1. Satzteil).

Mittel- und Oberzentren erfüllen neben den überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren mittelzentralen Verflechtungsbereich für ihr eigenes Gemeinde- bzw. Stadtgebiet die grundzentrale Versorgungsfunktion. Für Grundzentren ergibt sich aus Satz 2, dass im Rahmen des Kongruenzgebotes auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich sind, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Der 2. Satzteil stellt klar, dass diese Regelung auch für die grundzentrale Versorgung in einem Mittel- oder Oberzentrum gilt.

Die Vorhabenskonzeption muss erkennen lassen, ob das Vorhaben allein der örtlichen oder auch der überörtlichen Versorgung dienen soll. Hieraus resultiert, ob im konkreten Fall für die Anwendung des Kongruenzgebotes der grundzentrale oder der mittelzentrale Verflechtungsbereich maßgeblich ist.

Bedeutung erhält diese Fallkonstellation insbesondere in Räumen mit mehreren nahe beieinander liegenden Mittel- oder Oberzentren, in denen der mittelzentrale Verflechtungsbereich Einzelhandel in einer Reihe von Fällen teilträumlich hinter dem grundzentralen Verflechtungsbereich zurückbleibt, da er nicht das gesamte Stadtgebiet des jeweiligen Mittel- bzw. Oberzentrums umfasst. Diese Räume sind aufgrund der schnelleren Erreichbarkeit für die ansässige Bevölkerung in Bezug auf die mittelzentrale Versorgung dem benachbarten Mittel- oder Oberzentrum zugeordnet. Die überörtliche Einzelhandelsversorgung mit aperiodischen Sortimenten soll unter Ausnutzung interkommunaler funktionaler Verflechtung durch das besser erreichbare benachbarte Mittel- oder Oberzentrum erfolgen.

Unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Einzelhandelsinformationen gemäß Begründung Teil D kann es in Einzelfällen zur Sicherstellung einer angemessenen grundzentralen Versorgung gleichwohl sachgerecht sein, dass der Standort eines Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde liegt. In diesen Fällen haben sich Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten am maßgeblichen grundzentralen Verflechtungsbereich auszurichten.

Satz 5 regelt Berechnungsmaßstäbe des Kongruenzgebotes in Grenzübereichungen. Zwar endet die Landeskompetenz zur verbindlichen Festlegung von Versorgungsaufträgen der Zentralen Orte für die jeweiligen Verflechtungsbereiche an der Landesgrenze. Eine Berücksichtigung faktischer Versorgungsbeziehungen von Vorhaben auch über die Grenze hinaus muss aber möglich bleiben. Andernfalls würde das Landes-Raumordnungsprogramm zu einer Schlechterstellung von Investoren in niedersächsischen Grenzübereichungen führen und zugleich schlechtere Ansiedlungs- und Versorgungsbedingungen für die dort wohnende Bevölkerung bewirken.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 6:

Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Sätze 1 bis 5 und damit eine Verletzung des Kongruenzgebotes ist dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches erzielt würde. Voraussetzung zur Prüfung der 30% Schwelle ist in der Regel die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachtens, in dem das absatzwirtschaftlich bestimmte Einzugsgebiet eines Vorhabens mit dem raumordnerisch bestimmten Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes in Beziehung gesetzt wird. Zum Einzugsge-

biet sind diejenigen Bereiche zu rechnen, in denen ein messbarer Kaufkraftanteil zu Umsätzen in dem zu bewerteten Vorhaben führt. Für das Einzugsgebiet sind auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten zu prognostizieren und ggf. nach Zonen unterschiedlicher Marktdurchdringung zu differenzieren.

Abzustellen ist dabei ausschließlich auf Kaufkraftströme und nicht auf die Umsatzumverteilungen. Die Betrachtung und Bewertung von Umsatzumverteilungen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes. Hinsichtlich der Kaufkraftströme von außerhalb des Verflechtungsbereiches sind auch solche Kaufkraftanteile relevant und zu berücksichtigen, die bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebunden werden (Kaufkraftzuflüsse) und hier zu Umsätzen führen.

Eine Unterschreitung der 30 % - Schwelle gemäß Satz 6 ist in Abhängigkeit der räumlichen Lage des Vorhabens und der regionalen Versorgungsstrukturen nicht in jedem Fall raumverträglich. Eine Raumunverträglichkeit kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn wesentliche Kaufkraftanteile eines benachbarten Verflechtungsbereiches abgezogen werden und so die Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes gefährdet wird, weil keine ausreichende Tragfähigkeit für eigene (ggf. noch nicht vorhandene) Versorgungsangebote mehr gegeben sind. Diese Sachverhalte können im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht angemessen bewertet werden. Sie sind im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08 näher zu prüfen, da hier die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte explizit zu den Schutzgütern gehört.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Satz 7:

Der Nachweis der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist zum Einen für das Gesamtvorhaben zu führen. Demnach ist für den Gesamtumsatz des Vorhabens bzw. im Falle unterschiedlicher maßgeblicher Verflechtungsbereiche differenziert in die Teilumsätze für periodische und aperiodische Sortimente nachzuweisen, dass sie zu weniger als 30 % mit Kaufkraft von außerhalb der Verflechtungsbereiche generiert werden können.

Darüber hinaus ist der Nachweis auch sortimentsbezogen zu führen. So können sich raumunverträgliche Umsatzanteile (z.B. in Einkaufszentren) auch für einzelne Sortimente ergeben.

Zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 8 und 9:

Der für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgebliche Verflechtungsbereich ergibt sich aus der Periodizität der vom jeweiligen geplanten Einzelhandelsgroßprojekt vorgesehenen Sortimente.

Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus (= periodische Sortimente) sollen möglichst verbrauchernah angeboten werden und gehören daher zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf den periodischen Sortimentsbereich in ihrer Größenordnung am jeweils maßgeblichen grundzentralen Verflechtungsbereich auszurichten. Für Einzelhandelsgroßprojekte sind in diesem Segment nahezu ausschließlich Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel) relevant. Zu den periodischen Sortimenten sind daneben auch die von der Verkaufsflächengröße untergeordneten Warengruppen Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zu rechnen.

Sortimente mit mittel- und langfristigem Beschaffungsrhythmus (= aperiodische Sortimente) können die Grundversorgung ergänzen, sie bilden daneben aber den Kernbestand der überörtlichen Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in ihrer Größenordnung am grundzentralen bzw. jeweils maßgeblichen mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel auszurichten. Zu den aperiodischen Sortimenten zählen alle übrigen Sortimente wie z.B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Spielwaren und Sportartikel oder Möbel.

Die Herleitung und Definition innenstadtrelevanter Sortimente gemäß Ziffer 05 bleibt von der Begriffsbestimmung periodischer und aperiodischer Sortimente unberührt.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Sätze 3 und 4 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden inhaltlich unverändert zu Sätzen 10 und 11. Es handelt sich somit um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ccc):

Der bisherige Satz 5 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 04. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ddd):

Die bisherigen Sätze 6 und 7 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden inhaltlich unverändert Sätze 1 und 2 der neuen Ziffer 05. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe eee):

Der bisherige Satz 8 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 06. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe fff):

Der bisherige Satz 9 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird gestrichen, weil der Regelungsinhalt unverändert in Abschnitt 2.3 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 erfasst ist (s. Buchstabe d), Doppelbuchstabe bb)). Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe ggg):

Die bisherigen Sätze 10 bis 16 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 werden Sätze 1 bis 7 der neuen Ziffer 10. Bei der Streichung der Worte „Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion“ handelt es sich um eine Folgänderung. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen ohne dass der Inhalt der Regelung verändert wird.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe hhh):

Der bisherige Wortlaut des Satzes 17 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird mit Ausnahme des Wortes „interkommunal“, das gestrichen wird, zu Satz 1 der neuen Ziffer 07. Mit der Änderung in Satz 1 wird der raumordnerische Bezug klargestellt und der Vorwurf von Kompetenzverletzungen entkräftet.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe iii):

Der bisherige Satz 18 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert Satz 2 der neuen Ziffer 07. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Satz 3 soll zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Abstimmung beitragen. Da die Versorgung im Bereich Einzelhandel nicht durch öffentliche Träger erfolgt, weist sie – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsfunktionen- keinen Bezug zu Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen auf. Die Einzelhandelsversorgung ist daher in besonderem Maße geeignet, auch grenzüberschreitend zu erfolgen.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe jjj):

Der bisherige Satz 19 in Abschnitt 2.3 Ziffer 03 der Fassung des LROP 2012 wird inhaltlich unverändert einziger Satz der neuen Ziffer 08. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe d), Doppelbuchstabe dd):

Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 09 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Einzelhandelsagglomerationen, die ausschließlich der Nahversorgung dienen, bleiben damit von der Regelung gemäß Ziffer 09 unberührt.

Ziffer 09 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Die Regelung in Ziffer 09 zu den Einzelhandelsagglomerationen berücksichtigt, dass Einzelhandelsagglomerationen anders als Einzelhandelsgroßprojekte nicht zwangsläufig Produkt einer positiven Planung sind, sondern sich auch unbeabsichtigt bzw. ungesteuert entwickeln können. Den Städten und Gemeinden wird mit der Regelung eine Handlungspflicht auferlegt mit den Mitteln der Bauleitplanung dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung oder Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen "entgegenzuwirken", wenn diese dem Konzentrationsgebot, dem Integrationsgebot oder dem Beeinträchtigungsverbot zuwiderlaufen.

Unter Verfestigung ist dabei etwa die Änderung der Sortimente bestehender Betriebe zu verstehen, während mit Erweiterung das Hinzutreten weiterer Einzelhandelsbetriebe zu einer bestehenden Agglomeration oder deren innerbetriebliche Erweiterung gemeint ist.

Wann konkret die in Gestalt des "Entgegenwirkens" begründete Handlungspflicht einsetzt, liegt zu einem gewissen Grad im Ermessen der planenden Stadt oder Gemeinde. Sie kann gegen die Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen frühzeitig Vorsorge betreiben oder derartigen Entwicklungen auf einer späteren Stufe begegnen.

Ein Verstoß gegen Ziffer 09 ist spätestens dann gegeben, wenn tatsächlich eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen entstanden ist. Der Bestimmtheit eines Ziels steht nicht entgegen, dass der Stadt bzw. Gemeinde ein auf Konkretisierung angelegter Rahmen gesetzt wird, innerhalb dessen sie ihr planerisches Ermessen ausüben kann.

Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, ggf. auch der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, die auch das Bundesverwaltungsgericht beschrieben hat:

- der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO,
- der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagentypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO,
- die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen),
- die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen.

zu Buchstabe e) *[Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz)]*

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 1:

„Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore (Sanddeckkultur, Sandmischkultur, Baggerkuhlung, Tiefumbruchböden, Fehnkultur) und
- überlagerte Torfe.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o. g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt. Grundlage dafür war eine Auswertung der bodenkundlichen und geologischen Kartenwerke des LBEG.

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO₂) oder Lachgas (N₂O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp dabei sehr unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO₂-Äquivalenten pro ha und Jahr. Hinzu kommt, dass sich die Bodeneigenschaften der Torfe durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffkonzentration, Zunahme der Dichte und Rissbildung zunehmend verschlechtern. Durch veränderte Nutzungsformen können Emissionen deutlich reduziert werden, die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt werden.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05, Satz 2:

Organische Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore bezeichnet. Sie sind bedeutsame Kohlenstoffspeicher. Die grundwasserabhängigen Niedermoore sind von den über dem Grundwasserspiegel liegenden und daher niederschlagsabhängigen Hochmooren zu unterscheiden.

Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % der „Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt“.

Vielfach befinden sich die niedersächsischen Moore durch jahrelange Kultivierung und landwirtschaftliche Nutzung in einem degenerierten, entwässerten Zustand, der infolge von Sackung, Schrumpfung und kontinuierlicher Torfersetzung einen Verlust an Geländehöhe von 1-3 cm Torfauflage pro Jahr zur Folge hat. Bei der dabei stattfindenden kontinuierlichen Torfersetzung verbindet sich der im organischen Material enthaltene Kohlenstoff mit Sauerstoff und entweicht als Kohlendioxid in die Atmosphäre.

Aus Gründen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel, der Wasserwirtschaft, des Arten- und des Landschaftsschutzes wird langfristig das Ziel verfolgt, die größtenteils stark anthropogen veränderten Moore wieder hin zu einem möglichst naturnahen Zustand zu entwickeln.

Damit Moore ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können, sind dort Nutzungen, die eine Entwässerung erfordern, zu vermeiden. Stattdessen sollten nach Möglichkeit die Wasserstände erhöht werden, so dass sich moortypische Pflanzenarten ansiedeln können und der Prozess der Torfbildung wieder initialisiert wird (Wiedervernässung), denn die Treibhausgasemissionen sind nach Wiedervernässung in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung. Während der Wiedervernässung können sich zwar vorübergehend Zustände einstellen, in denen durch Überstauung verstärkt Methan gebildet und freigesetzt wird. Dieses muss trotz der klimarelevanten Wirkung als Zwischenstadium einer langfristigen Moorregeneration allerdings in Kauf genommen werden. Auch sind die Treibhausgasemissionen nach Vernässung, auch während der Übergangsphase, in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung, z. B. auf landwirtschaftlich genutztem Acker oder Grünland.

Moore sind jedoch nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete. Sie haben zudem eine belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und eine damit zusammenhängende Erholungseignung („Ökosystemdienstleistungen“).

Da im Einzelfall Zielkonflikte, z.B. zwischen Klimaschutz und Naturschutz (z. B. Wiesenbrüterschutz) auftreten können, kommt nur eine Festlegung mit Grundsatzcharakter infrage, um jeweils sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen zu können.

Moorentwicklung als langfristiger Prozess erfordert eine Wiedervernässung und damit in der Regel die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Umsetzung von Moorentwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten organischen Böden hat somit nicht nur eine klimapolitische Dimension. Wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf organischen Böden unverändert fortgesetzt, dann verbraucht die Landwirtschaft die Grundlagen, auf denen ihr derzeitiges Wirtschaften basiert. Auf Hochmoorflächen endet die landwirtschaftliche Nutzung, wenn die Weißtorfauflage verbraucht ist. Jährlich ist hier mit einem Schwund von 1-3 cm zu rechnen. Bei einer üppigen Weißtorfauflage (1,50 m) sind das ca. 70 Jahre.

Die ebenfalls klimarelevanten Niedermoorstandorte unterscheiden sich von Hochmooren vor allem dadurch, dass sie sich nicht für den industriellen Torfabbau eignen und sie aufgrund ihres größeren Nährstoffreichtums zu einem größeren Anteil als Hochmoorflächen ackerbaulich genutzt werden. Allerdings emittieren trockengelegte Niedermoore ähnlich intensiv, so dass aus Klimaschutzgründen auch hier eine Wasserstandsanhhebung anzustreben ist.

Die Bewirtschaftung nicht entwässerter (bzw. wiedervernässter) Moorstandorte ist weder geübte Praxis noch existieren ausreichende Erfahrungen mit auf solchen Standorten zu kultivierenden Pflanzen. Maßnahmen wie gezielter Flächentausch (Flurbereinigung) oder Fördermittellenkung können wirtschaftliche Härten und absehbare Interessenskonflikte vermeiden oder verringern und eine für die betroffenen Landwirte existenziell auskömmliche Umstellung erlauben.

Aus vorgenannten Gründen wird eine Moorentwicklung voraussichtlich zunächst auf bereits naturschutzrechtlich gesicherten Flächen erfolgen können oder auch auf Flächen, die bereits vom Moorschutzprogramm (1981, 1986) des Niedersächsischen Umweltministeriums erfasst sind. Langfristig können weitere Flächen aus dem zurzeit im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in der Entwicklung befindlichen Schutzgebietssystem „Niedersächsische Moorlandschaft“ als Zielkulisse für Maßnahmen der Moorentwicklung einbezogen werden.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 1 bis 3:

Die festgelegte Gebietskulisse deckt rd. 100.000 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 und 8 Alt. 2 ROG. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl – wie mit dieser Festlegung bezweckt – durch Maßnahmen, die dem Klimawandel langfristig entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 zufolge sind räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Torferhaltung und Moorentwicklung bezieht sich allein auf kohlenstoffbasierte Treibhausgase, die durch natürliche Prozesse (hier: Bindung in der Vegetation und Konservierung des Pflanzenmaterials unter Wasser als Torfbildung) eingelagert werden. Es handelt sich um die Treib-

hausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere als diese kohlenstoffbasierten Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff an Ort und Stelle im Boden zu halten. Mit der Moorentwicklung wird das Ziel verfolgt, durch Wiedervernässung ein sich regenerierendes, lebendiges, wachsendes Moor zu entwickeln, das dann, indem es Kohlendioxid aus der Luft durch die moortypische Vegetation bindet, die Funktion einer natürlichen Senke wahrnehmen kann. Dabei können aus naturwissenschaftlicher Sicht unter entsprechenden Bedingungen natürliche Verhältnisse erreicht werden, was bedeutet, dass v.a. Niedermoore (rd. 30.000 ha der VR-Kulisse) eine leichte Quelle für Treibhausgase bleiben, während Hochmoore (rd. 70.000 ha der VR-Kulisse, inkl. Flächen mit Wiedervernässung) eine leichte Senke darstellen können.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und/oder eine bestehende oder entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe.

Eine Senke für klimarelevante Stoffe ist dadurch gekennzeichnet, dass über einen Zeitraum von einem oder mehreren Jahren mehr klimarelevante Stoffe gebunden als freigesetzt werden. Dabei kann es in klimatisch ungünstigen Jahren auch in natürlichen Mooren zu erhöhten Methanfreisetzungen und letztlich Nettoverlusten an Kohlenstoff kommen. Ähnliches gilt auch für wiedervernässte Moorstandorte.

In die Vorranggebietskulisse sind auch Flächen einbezogen, für die eine Abtorfungsgenehmigung (mit der festgelegten Folgenutzung „Wiedervernässung“) besteht, auch wenn die Flächen derzeit noch nicht abgetorft sind.

Die vorgenannte Gebietskulisse wurde mit folgenden Ergebnissen hinsichtlich Überlagerungen mit weiteren Zielen der Raumordnung sowie Schutzgebieten überprüft:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit Wiedervernässung auf Niedermooren nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den VR Torferhaltung und Moorentwicklung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen. Hochmoore mit Torfmächtigkeiten von mehr als 1,30 m sind hingegen in ihrem Wasserhaushalt in der Regel soweit unabhängig, dass ein Zielkonflikt mit den Gebietstypen zur Wassergewinnung nicht angenommen werden kann. Diese Gebiete sind daher in der Flächenkulisse enthalten.
- Natura 2000-Gebiete (VR Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen. Die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete stehen als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm. Zielkonflikte z. B. zwischen Wiesenbrüterschutz und Wiedervernässung sind nicht auszuschließen (z. B. bei einer angestrebten Entwicklung zu Röhrichtern oder Bruchwäldern), doch kann auch diese Artengruppe von einer Wiedervernässung hin zu echten Feucht- und Nasswiesen profitieren. Auf der anderen Seite stehen Natura 2000-Gebiete, die dem Schutz lebender Hochmoore dienen und somit eine Zielkonformität mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung aufweisen. Diese Flächen unterliegen jedoch bereits ei-

nem strengen Schutzregime und bedürfen keiner zusätzlichen Sicherung durch das VR Torferhaltung und Moorentwicklung, auch wenn eine Überlagerung zulässig wäre.

- Naturschutzgebiete (NSG): Ein Eingriff in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen soll vermieden und eine Überlagerung daher grundsätzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind, gerade auch im Zuge des Moorschutzprogramms I und II, großflächig NSG ausgewiesen worden, um eine Wiedervernässung nach Torfabbau naturschutzrechtlich abzusichern. Es handelt sich um Gebiete, die für eine Aufnahme in das VR Torferhaltung und Moorentwicklung aufgrund ihrer hohen Entwicklungsfähigkeit und ihrer oftmals bereits existenten Funktion als Senke für klimarelevante Stoffe hervorragend geeignet sind. In solchen Fällen wurden die in einem NSG liegenden, wiedervernässten oder für eine Wiedervernässung vorgesehenen Flächen auf Basis von Daten der Fachbehörde für Naturschutz in die Kulisse der VR Torferhaltung und Moorentwicklung mit aufgenommen. Ein Konflikt mit den Naturschutzgebiet-Verordnungen ist durch dieses Vorgehen ausgeschlossen.
- Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben. Eine Überlagerung mit VR Torferhaltung und Moorentwicklung ist ausgeschlossen.

Die identifizierten, als VR Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegten Flächen sind in ihrer Speicherfunktion für Kohlenstoff zu sichern. Dazu bedarf es des Handelns diverser Akteure, um eine möglichst weitreichende Wiedervernässung der Flächen zu erreichen, denn nur so kann die Torfzehrung beendet werden.

Landnutzungen, die bei Wasserständen stattfinden, die die Erhaltung des Torfkörpers oder dessen Wachstum fördern oder sicherstellen, stehen mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung im Einklang.

In Gebieten mit hohen Wasserständen, insbesondere nahe der Küste, steigt der Aufwand zur Entwässerung dieser Flächen und zugleich die Gefahr von großflächigen Überschwemmungen dieser Flächen als Folge der mit der Torfzehrung verbundenen Geländeoberflächenabsenkung stetig. Hier besteht deshalb ein besonderes Interesse an der Vermeidung weiterer Torfzehrung.

Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf Torfimporte oder die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 4:

Maßstabsbedingt und um sämtliche Belange der Planung zusammenzuführen, sind die VR Torferhaltung und Moorentwicklung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich zu konkretisieren.

Da das LROP nur die landesbedeutsamen Torf- und Moorkörper mit einem Vorrang belegt, können die Träger der Regionalplanung zusätzlich regional bedeutende VR Torferhaltung und Moorentwicklung festlegen.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 5:

Das LROP entfaltet in der Regel keine unmittelbare Bindungswirkung für Privatpersonen. Erst über genehmigungspflichtige Tatbestände können die Ziele und Grundsätze für sie mittelbar Bindungswirkung entfalten.

Um etwaige Konflikte zu entschärfen, sollen den auf diesen Böden wirtschaftenden Landnutzern neue Wege aufgezeigt und Umstellungen auf klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden. Dabei ist u.a. an die Förderung und den Einsatz von „Paludikultur“ (Bewirtschaftung vernässter Moore mit der Zielsetzung der Torferhaltung und Torfneubildung) als Teil der Landwirtschaft zu denken.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 6:

Die Renaturierung von Mooren hängt maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf, die zu nivellieren ist, um die für eine Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Da ein weiterer industrieller Torfabbau in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung zukünftig ausgeschlossen wird (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt), ist darauf hinzuweisen, dass die in Satz 6 geregelten Maßnahmen hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 7:

Die Strukturen der Gesundheitsversorgung in Niedersachsen sollen gesichert werden. Die anerkannte landesbedeutsame Funktion der Moorheilbäder bzw. der Orte mit Moor-Kurbetrieb soll daher erhalten werden. Dies rechtfertigt die Ausnahmeregelung des Torfabbaus zu heilmedizinischen Zwecken.

In Niedersachsen gibt es aktuell vier staatlich anerkannte Moorheilbäder (Bad Salzdetfurth, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, Bad Zwischenahn) und einen staatlich anerkannten Ort mit Moor-Kurbetrieb (Bad Bederkesa).

Zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Satz 8:

Ein Torfabbau zu heilmedizinischen Zwecken soll die Zielsetzung der Torferhaltung und Moorentwicklung und damit die oftmals anzustrebenden Wiedervernässungsmaßnahmen möglichst wenig beeinträchtigen. Eine Beschränkung des Abbaus auf Randbereiche der Moorkörper stellt sicher, dass im Kern möglichst große, zusammenhängende Torfkörper erhalten bleiben und Wiedervernässungsmaßnahmen realisierbar bleiben.

zu Buchstabe f) *[Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft)]*

Buchstabe f), Doppelbuchstabe aa):

Die Festlegungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung werden über die zeichnerische Festlegung räumlich konkretisiert. Dabei werden gemäß der Maßstabsebene des LROP Gebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für Arten und Biotope berücksichtigt und als Kerngebiete für den Aufbau eines landesweiten Verbundsystems gesichert. Das landesweite Biotopverbundsystem soll an vorliegende Biotopverbundplanungen der Nachbarländer, wie dem Grünen Band, anknüpfen, somit Teil eines bundesweiten Biotopverbundes sein und auch der Umsetzung von Natura 2000 dienen.

Wesentliche Bausteine des Biotopverbundes sind die Gebiete des Natura 2000-Netzes, Kerngebiete der Gebiete gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, die

für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, die prioritären Fließgewässerabschnitte für die Umsetzung der Wasser-rahmenrichtlinie, für den Naturschutz bedeutsame Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogramms, die prioritären Abschnitte nach dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ mit Ergänzungen aus landesweiter Sicht, die Flächen des Nationalen Naturerbes sowie Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Niedersächsischen Landesforsten.

Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund auf nachfolgenden Planungsebenen sollen insbesondere für die prioritären Fließgewässerabschnitte die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sollen Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden.

Buchstabe f), Doppelbuchstabe bb):

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 03:

Das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ sieht in Niedersachsen Querungshilfen für Wildtiere entlang der Autobahnen A 2 (nördlich Hülsede/Süntel, westlich Bad Nenndorf, östlich Helmstedt/Lappwald), A7 (östlich Wilsede bei Evensdorf, nordöstlich oder südöstlich von Soltau, westlich Wietze, zwischen Ausfahrt Echte und Ausfahrt Seesen, nördlich Nörten-Hardenberg, bei Hann. Münden, nördlich Bockenem) und A 31 (östlich Emden) sowie B 243 (südöstlich Osterode) vor. Von Seiten des Landes wird darüber hinaus weiteren Querungshilfen hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zugemessen.

Mit der Festlegung soll sichergestellt werden, dass die Anbindung an und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen für den Biotopverbund nicht durch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen und Schutzansprüche beeinträchtigt wird. Dies könnte z. B. bei der Unterschreitung erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Infrastrukturvorhaben oder Gewerbeentwicklungen der Fall sein.

Eine Festlegung auf Landesebene z. B. durch Auflistung unvereinbarer Nutzungen oder die pauschale Festlegung eines Abstandswertes ist auf Grund der Unterschiedlichkeit der Gegebenheiten nicht sachgerecht. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Prüfung und im Falle von Nutzungskonflikten und Unverträglichkeiten eine Beachtung des Vorranges Biotopverbund erfolgen.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04, Sätze 1 und 2:

Der landesweite Biotopverbund soll auf der regionalen Maßstabsebene um Vorranggebiete Biotopverbund mit regionaler Bedeutung ergänzt werden.

Um die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes zu sichern, sind die Kerngebiete biotoptypenspezifisch durch geeignete Habitatkorridore zu vernetzen. Bis zum Vorliegen der Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms sollen dabei die Hinweise in Teil E der Begründung (Tabelle „Biotopverbund-Biotoptypen“) berücksichtigt werden. Eine Festlegung von Vernetzungskorridoren auf Ebene des LROP ist auf Basis der vorliegenden Datenlage nicht möglich.

Bei der Bestimmung von Habitatkorridoren sollen insbesondere die Landschaftsrahmenpläne, das Landeswaldprogramm, die forstliche Rahmenplanung, das Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie

der Wildkatzenwegeplan des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05:

Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung verbindet die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) mit raumordnerischen Entwicklungsprioritäten. Das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht – unter Wahrung artenschutzrechtlicher Belange und unter Wahrung des Funktionsbezuges zwischen Eingriff und Kompensation - die großräumige Steuerung von Ersatzmaßnahmen innerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums. Darüber hinaus sind gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Umsetzung der Eingriffsregelung agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen und insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Diesem Anliegen wird durch die vorrangige Umsetzung von Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten Biotopverbund und Flächenpools Rechnung getragen.

Buchstabe f), Doppelbuchstabe cc):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Nummerierung.

zu Buchstabe g) [Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung)]

Buchstabe g), Doppelbuchstabe aa):

Neben der auf den raumverträglichen Rohstoffabbau ausgerichteten Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sollen die Möglichkeiten für eine langfristige raumordnerische Rohstoffsicherung erweitert werden. Dies soll durch Ergänzung der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Den Trägern der Regionalplanung soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms bei der Übernahme und Konkretisierung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu differenzieren (Näheres s. zu Buchstabe g), Doppelbuchstabe dd)).

Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe ccc):

Folgeänderungen aufgrund der Festlegung in Buchstabe g), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa).

Buchstabe g), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe aaa):

Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 139.1 und 139.2 handelt es sich um Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf. Da alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen werden, sind in Folge dessen diese beiden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in zu streichen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe cc), Dreifachbuchstabe bbb):

Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 61.2 und 61.3 handelt es sich um Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf. Da alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen werden, sind in Folge dessen diese vier Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu streichen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa):

Da alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf aus dem Landes-Raumordnungsprogramm gestrichen werden, sind in Folge dessen die Festlegungen zu integrierten Gebietsentwicklungskonzepten zu streichen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe ee):

In Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung wurde die sogenannte „Zeitstufenregelung“ aufgehoben. Gleichwohl soll den Trägern der Regionalplanung zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus die Möglichkeit eröffnet werden, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge bezüglich einzelner Rohstoffarten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu treffen. Dafür sollen künftig in Gebieten, die eine hohe Belastung durch Bodenabbau aufweisen, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden können.

Bei Differenzierung in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre umfassen. Dies ist mithilfe eines Monitorings zu belegen. Entsprechend sind bei einer Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme die Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu überprüfen und ggfs. als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffversorgung vorzusehen.

Buchstabe g), Doppelbuchstabe ff):

Folgeänderung in der Nummerierung.

zu Buchstabe h) *[Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik)]*

Buchstabe h), Doppelbuchstabe aa) und Doppelbuchstabe bb):

Mit der Änderung wird die Konkretisierung bzw. Klarstellung jeweils eigenständiger Knoten und Standorte verfolgt. Insofern werden keine grundsätzlich neuen zusätzlichen Standorte festgelegt, vielmehr sollen die bereits entwickelten landesbedeutenden logistischen Knoten und Güterverkehrszentren an ihren konkreten Standorten für die weitere zukunftsfähige Entwicklung gesichert werden. Damit verbindet sich der Auftrag für eine vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene.

Für noch nicht realisierte Standorte, bei denen keine Verfestigung der Planung in Aussicht steht, oder bei denen die Planung der Kommune bzw. des Vorhabenträgers endgültig aufgegeben wurde, gilt der Planungsauftrag für die vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene für die Sicherung und Entwicklung entsprechend geeigneter Ersatzstandorte.

Buchstabe h), Doppelbuchstabe cc):

In Ziffer 03 Satz 6 muss richtigerweise der Bezug auf Satz 5 (statt Satz 4) erfolgen. Im Zuge der Änderungsverordnung vom 24.09.2012 wurde in Ziffer 03 die Satznummerierung geändert, aber versehentlich unterblieb die entsprechende Anpassung des Verweises in Satz 6. Diese rein redaktionelle Anpassung erfolgt jetzt.

zu Buchstabe i) *[Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr)]*

Buchstabe i), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Im Rahmen des vom Land beauftragten Gutachtens des Zentrums für Luftfahrt und Raumfahrt (DLR) zu den Hafenhinterlandverbindungen wurde bereits 2008 herausgearbeitet, dass die Strecke Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden) als Teil der durchgehenden Strecke Bremen – Bielefeld eine besondere Bedeutung für den Gütertransport von und zu den Seehäfen hat. In dieser Funktion soll die Trasse der derzeit stillgelegten Strecke als Alternative zu der überlasteten Strecke Bremen – Hannover für die Sicherung und Weiterentwicklung des Hinterlandverkehrs gesichert werden. Für den bedeutsamen Ostkorridor werden in dem DLR Gutachten die Strecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel benannt, die ebenfalls für den Hinterlandverkehr zu sichern sind. Hierbei ist der neu von der Deutschen Bahn entwickelte sogenannte Ostkorridor für weitere Güterverkehrskapazitäten zu berücksichtigen.

Buchstabe i), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

Buchstabe i), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Das Ziel dient der flächendeckenden Sicherstellung der Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Wo öffentlicher Personennahverkehr nicht tragfähig ist, muss die Erreichbarkeit durch ergänzende Mobilitätsangebote unterstützt werden.

Buchstabe i), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

zu Buchstabe j) *[Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr)]*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Bund hat mit der Linienbestimmung festgelegt, dass für die Küstenautobahn zwischen Westerstede und Drochtersen die Bezeichnung „A 20“ zu verwenden ist.

zu Buchstabe k) *[Abschnitt 4.1.4 (Schifffahrt, Häfen)]*

Buchstabe k), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Die Neuformulierungen beziehen sich auf die Gestaltung der transeuropäischen Netze und dienen der Verdeutlichung verkehrspolitischer und umweltpolitischer Ziele. Die Regelungen verfolgen das Ziel, die Sicherung und Weiterentwicklung der Netze umweltverträglich zu gestalten. Der Bedarf für den Ausbau muss nachgewiesen sein.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Vor dem Hintergrund der angestrebten verstärkten Nutzung des am wenigsten umweltbelastenden Gütertransports auf See- und Binnenschifffahrtsstraßen soll das Ziel verfolgt werden, die Hafenhinterlandanbindungen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschifffahrtsstraßen weiter zu entwickeln.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe ccc):

Die Reaktivierung stillgelegter Schienenstrecken ist in besonderer Weise geeignet, flächenschonende Lösungen zu finden und Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, weil auf vorhandene Flächen und Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Sie ist in der Regel raumverträglicher als ein Neubau von Strecken.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Angesichts der erfolgten Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des Tiefwasserhafens wird die geltende Zielsetzung für das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen in dem bisher festgelegten Umfang präzisiert. Eine Erweiterung des Vorranggebietes erfolgt nicht.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Der Hafen Hannover setzt sich aus insgesamt 4 Standorten zusammen: Linden, Nordhafen, Misburg und Brink. Ein weiterer Standort ist in Entwicklung am Mittelkanal in Wunstorf im räumlichen Zusammenhang zu dem festgelegten GVZ-Standort. Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung des Gewollten.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe cc):

Zweck der Festlegung ist die Einplanung ausreichend großer Reserveflächen für die Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben an Binnenwasserstraßen, die gerade für die Entwicklung trimodaler Logistikstandorte mit Hafenanbindung eine immer größere Bedeutung bekommen.

Die Festlegung dient außerdem der Vermeidung von Konflikten zwischen den ausgewiesenen Hafengebieten (Industrieflächen/Gewerbeflächen) und der angrenzenden Wohnbebauung.

Buchstabe k), Doppelbuchstabe dd):

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Satz 1:

Die Oberweser erhält eine zunehmende verkehrliche Bedeutung, insbesondere für den Schwerlastverkehr bzw. Sondertransporte. Obwohl seitens der Bundesregierung die Oberweser in ihrer verkehrlichen Funktion auf eine sonstige Wasserstraße ohne verkehrliche Bedeutung herabgestuft wurde, ist die Wahrung der verkehrlichen Funktion ein erheblicher öffentlicher Belang zur Umsetzung des Hafen- und des Logistikkonzeptes des Landes.

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Sätze 2 und 5:

Der Ausbau bzw. die Anpassung der Stichkanäle zum Mittellandkanal müssen bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der jeweils angemessenen Schiffsgrößen auf der Grundlage des Regierungsabkommens mit dem Bund aus dem Jahr 1965 erfolgen. Eine generelle Festlegung auf den GMS-Standard ist nicht sachgerecht. Dieses trifft zwar auf den Stichkanal Hildesheim, jedoch nicht auf den Stichkanal Salzgitter zu. Für den Stichkanal Salzgitter ist als Bemessungsschiff der Schubverband mit 185 m und 11,45 m Breite zu fordern. Demgegenüber wird der Ausbau des Stichkanals Osnabrück (nur noch Schleusenneubauten, Strecke ist fertig) und des Stichkanals Linden nicht mehr gefordert, da sowohl seitens des Bundes als auch des Landes der Bedarf hierfür nicht mehr gesehen wird.

Zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 04 Sätze 3 und 4:

Die Anpassung der Mittelweser für das GMS ist bereits planfestgestellt. Die Umsetzung der Maßnahmen hat begonnen. Ob und inwieweit die für das GMS planfestgestellte Lösung auch für die Befahrbarkeit mit dem ÜGMS geeignet ist, soll geprüft werden. Hierbei stehen technische Maßnahmen an den Schiffen sowie regulative Vorgaben für die Verkehrsabwicklung im Vordergrund.

Die Schleuse Dörverden ist bereits fertig gestellt und dem Verkehr übergeben worden. Eine gesonderte Erwähnung im LROP ist nicht mehr notwendig.

zu Buchstabe I) *[Abschnitt 4.2 (Energie)]*

Buchstabe I), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe aaa):

Die Regelungen sollen die bisherigen Festlegungen zur Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien weiter konkretisieren und damit zur weiteren Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Hinblick auf die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes beitragen.

Dies kann in besonderer Weise durch verbrauchsnahe Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien an Standorten besonders hohen Energiebedarfs erreicht werden. Ein solcher Standort ist der des landesbedeutsamen Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen.

Nach bereits durchgeführten Untersuchungen ist an diesem Standort die Möglichkeit der Nutzung der Tiefengeothermie gegeben.

Die Standortvorteile für ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien sind: Anschluss an Nahwärme- und Mittelspannungsnetz, hoher Energieverbrauch direkt am Standort, Einhaltung der Auflagen des Emissionsschutzes und des Gewässerschutzes. Mit der Ausschöpfung dieser Standortvorteile lassen sich dauerhaft erhebliche CO₂-Minderungspotenziale erschließen und nutzen und energiepolitische Ziele der Direkteinspeisung umsetzen.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe aa), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe aaa):

Unter Aspekten der Energieeffizienz und des Klimaschutzes wird mit der Festlegung auf einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 55 Prozent für Kraftwerke

die Absicht verfolgt, dass nur Anlagen zur regelmäßigen Stromerzeugung realisiert werden, die eine Nutzung von Prozesswärme vorsehen.

Die Regelungen zu den in Ziffer 03 festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk sollen nur für neu zu genehmigende Vorhaben gelten; bereits erteilte Genehmigungen sollen hiervon nicht berührt werden.

Die Vorgaben sollen nicht für Reservekraftwerke und Gasturbinen zur Bereitstellung von Regel- und Ausgleichsenergie gelten sowie für industrielle Prozesse.

Aufgrund der fluktuierend einspeisenden Wind- und Solarenergie wird kurzfristige Regelenenergie benötigt, wie sie konventionell derzeit vor allem mittels Gasturbinen erzeugt werden kann. Für diese Anlagen zur Spitzenlastabdeckung (im Unterschied zu Gasturbinen in KWK-Anlagen) mit relativ wenigen Betriebsstunden, die auch noch über längere Zeiträume zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nötig sein wird, ist zwar auch der Einsatz moderner, effektiver Anlagen angeraten, auf die Festlegung eines Gesamtwirkungsgrades von 55 Prozent kann hier jedoch nicht abgehoben werden. Die Anlagen erreichen diese Wirkungsgrade nicht und Wärmenutzung ist - angesichts der geringen Einsatzdauern der Anlagen - nicht wirtschaftlich beziehungsweise verlässlich möglich. Auch vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele scheint - angesichts der geringen Einsatzzeiten derartiger Kraftwerke - ein Verzicht auf einen 55-Prozent-Wirkungsgrad für diese Anlagen in Abwägung mit den anderen Zielen des § 1 EnWG notwendig. Ohne die Bereitstellung derartiger zusätzlicher Kraftwerksleistung wäre der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien, der insbesondere auf die unstete Stromerzeugung aus Wind- und Solarstrom gestützt ist, gefährdet.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe bb), Dreifachbuchstabe bbb):

Folgeänderungen in der Satznummerierung.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe cc):

Die bisherige Ausschlusswirkung galt für die gesamte 12-Seemeilenzone. Mit der vorliegenden Änderung soll der Begriff „12-Seemeilenzone“ durch „Grenze der Ausschlusswirkung“ ersetzt und räumlich neu abgegrenzt werden. Im Lichte der aktuellen Vertragsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich der Niederlande über die Aufteilung von Zuständigkeiten für eine Reihe von Aktivitäten in dem Gebiet des Küstenmeeres zwischen der 3-Seemeilenzone und der 12-Seemeilenzone, für das eine Staatsgrenze nicht festgelegt ist, soll mit den Änderungen in Satz 9 und Satz 10 das Gebiet neu abgegrenzt werden, auf das sich die Ausschlusswirkung bezieht. Die Abgrenzung entspricht der in dem Vertragsentwurf, Stand 02.12.2013, festgelegten Linie. Die Zuständigkeiten, Rechte und Verantwortlichkeiten betreffend die Sachgebiete Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien und andere Anlagen sowie Kabel und Rohrleitungen sollen gemäß Vertragsentwurf so geregelt werden, dass östlich dieser Linie die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist und ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe aaa):

Für die in Satz 14 ergänzend genannte Leitungstrasse wurde die Trassenführung raumordnerisch abgestimmt. Die nach umfassender raumordnerischer Prüfung und Abstimmung gefundene raumverträgliche Trasse ermöglicht in der vorgesehenen

Ausführung als kombinierte Kabel- / Freileitungstrassen aufgrund der erzielten Akzeptanz und Raumverträglichkeit eine zügige Umsetzung. Sie ist solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. Sofern sich dadurch im nachfolgenden Zulassungsverfahren Trassenkonkretisierungen ergeben, sind diese wie auch alle übrigen in **Anlage 2** festgelegten Vorranggebiete Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

Für die Leitungstrasse zwischen Dörpen und der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen Richtung Niederrhein erfolgt die Neufestlegung als Vorranggebiet Leitungstrasse in **Anlage 2**. Im Rahmen des am 23.01.2013 abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens hat eine umfassende Konfliktbetrachtung stattgefunden. Einbezogen waren insbesondere die Belange von Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld), Natur und Landschaft, Boden, Natura-2000-Gebieten, Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung sowie Vorbelastungen durch vorhandene Leitungstrassen oder andere Bandinfrastrukturen. Die fachrechtlichen Möglichkeiten der Erdverkabelung wurden beachtet. Aufgrund der größeren Maßstabsebene (1:50 000) war die raumordnerische Prüfung im Raumordnungsverfahren umfassender als sie allein auf der Maßstabsebene des LROP (Maßstab 1:500 000) möglich ist. Für die im Sinne von Satz 4 geprüfte und als geeignet festgestellte raumverträgliche Leitungstrasse ist ihre dauerhafte Freihaltung vor entgegenstehenden Nutzungen gerechtfertigt und zwingend im Hinblick auf die Festlegung in Satz 13.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe bbb):

Die beschlossene Stilllegung von atomaren Großkraftwerken, der zunehmende Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel erfordern einen zügigen Ausbau des deutschen Höchstspannungs-Übertragungsnetzes.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) für 24 Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt. Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich (§ 1 Abs. 2 EnLAG). Zu diesen Vorhaben zählt „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“ (Nr. 16) und „Neubau Höchstspannungsleitung Stade – Dollern, Nennspannung 380 kV“ (als Teil von Kassø – Hamburg Nord – Dollern, Nr. 1).

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) werden für weitere Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt. Hier werden folgende Leitungen aufgeführt:

- Höchstspannungsleitung Emden – Conneforde; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Nr. 34)
- Höchstspannungsleitung Emden – Osterath; Gleichstrom (Nr. 1)
- Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach; Gleichstrom (Nr. 3)
- Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld; Gleichstrom (Nr. 4)

Begründung, Teil C

- Höchstspannungsleitung Dollern – Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Nr. 7)
- Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle; Drehstrom Nennspannung 380 kV (Nr. 10)

Für die folgenden Maßnahmen ist der Bedarf im Netzentwicklungsplan 2013 bestätigt:

- Conneforde und Cloppenburg und Merzen (M51a und M51b)
- Dollern und Elsfleth/West (M20)
- Emden und Halbmond (M69)

Bei allen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass zumindest in Teilbereichen Neutrassierungen erforderlich werden. Soweit in einigen Trassenabschnitten 220 kV-Leitungstrassen vorhanden sind, so ist deren Nutzung teilweise nicht raumverträglich, da damit die in Ziffer 07 Sätze 6 und 12 festgelegten Mindestabstände von 400 m bzw. 200 m jeweils von der Trassenmitte zu Wohngebäuden nicht eingehalten werden können.

Die raumordnerische Prüfung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. im Raumordnungsverfahren.

Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere bei den im 3. und 4. Spiegelstrich genannten Maßnahmen, die als großräumige Punkt-zu-Punkt-Verbindungen in HGÜ-Technik ausgeführt werden sollen, zu überprüfen, ob eine räumlich gebündelte Verlegung zusammen mit Drehstromleitungen in einem Korridor oder die Nutzung neuer Korridore raumverträglicher ist.

Für die Höchstspannungsleitung Emden – Conneforde wurde am 10.02.2014 das Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Für die Höchstspannungsgleichstromleitung Wilster – Grafenrheinfeld hat der Vorhabenträger am 05.02.2014 der Öffentlichkeit einen Trassenkorridor vorgestellt, der Grundlage für die Beantragung der Bundesfachplanung sein soll.

Hinweis:

Sofern vor dem Abschluss dieses Verfahrens zur LROP-Änderung die o.a. Raumordnungsverfahren und/oder die Bundesfachplanung abgeschlossen werden können, sollen für diese Leitungstrassen entsprechende Zielfestlegungen getroffen und in der Anlage 2 die raumverträglichen Trassen als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt werden.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe dd), Dreifachbuchstabe ccc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Satznummerierung.

Buchstabe l), Doppelbuchstabe ee):

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 09:

Mit dieser Änderung des LROP wird neben den beiden bereits festgelegten Trassenkorridoren (Norderney I und dem am Rande des Emsfahrwassers) ein dritter Korridor raumordnerisch gesichert, weil die Kapazitäten der im LROP raumordnerisch gesicherten Bündelungstrassen über die Insel Norderney und am Rande des

Emsfahrwassers mit den aktuellen, sich in Planung oder Bau befindlichen Netzanschlussystemen bereits erschöpft sind. Unter Berücksichtigung der politischen Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung sowie den Vorgaben der von der Bundesnetzagentur genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan müssen für den Anschluss von künftigen Windparks in der AWZ neue Korridore gefunden werden. Für diese dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See wurde eine raumordnerische Prüfung durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammengefasst sind. Dieser Prüfbericht ist Teil F der Begründung.

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura-2000-Gebiete minimiert werden können. Auch zu dieser Thematik enthält der Prüfbericht Ausführungen.

Zu Abschnitt 4.2 Ziffer 10:

Die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore machen es erforderlich, im niedersächsischen Küstenmeer über die in Ziffern 05, 08 und 09 festgelegten Trassen hinaus für weitere Kabelsysteme die Trassierung abzustimmen und zu sichern. Insbesondere besteht ein Bedarf im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind. Hinzu kommt, dass seitens des Netzbetreibers landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich.

Die Verlegung von Anbindungsleitungen ist im niedersächsischen Küstenmeer mit einer hohen Konfliktdichte verbunden. Die festgelegten und vorgesehenen Trassen schaffen in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Bundesfachplanes Offshore bedarfsgerechte Anbindungsmöglichkeit von Offshore-Windparks.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen, wenn diese nicht in verträglichen Zeitabständen realisiert werden können. Es ist deshalb im Zuge des Raumordnungsverfahrens für den Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe ff), Dreifachbuchstabe aaa):

Ein raumordnerischer Grundsatz zum weiteren Ausbau von Kavernen wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Buchstabe I), Doppelbuchstabe ff), Dreifachbuchstabe bbb):

Sofern sich eine Notwendigkeit zum Zubau weiterer Kavernen ergibt, ist zu beachten, dass Kavernen in Salzgestein durch die Konvergenz (verursacht durch die Kriechfähigkeit des Steinsalzes, die zu einer Schrumpfung der Kavernen führt) langfristig großräumige Bodensenkungen verursachen. Diese Senkungen können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Infrastruktur, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft zur Folge haben. Im Zuge von Raumordnungs- und Genehmigungsverfahren sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen zusätzlicher Kavernen zu ermitteln. Dabei ist zu prüfen, inwieweit sich die Beeinträchtigungen vermeiden lassen.

zu Buchstabe l), Doppelbuchstabe gg):

Folgeänderungen in der Nummerierung.

Buchstabe m) *[Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen)]*

Buchstabe m), Doppelbuchstabe aa):

Mit der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes durch den Deutschen Bundestag wurde die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland ohne Vorfestlegung auf einen Standort neu begonnen. Die Vorranggebietsdarstellung für das Erkundungsbergwerk am Standort Gorleben kann als solche Vorfestlegung verstanden werden und soll daher entfallen. Eine raumordnerische Sicherung erscheint vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes weder benötigt noch hilfreich für den weiteren Standortsuchprozess. Zudem hält die Landesregierung den Standort Gorleben für geologisch ungeeignet.

Das Zwischenlager für radioaktive Abfälle in Gorleben allein genügt für eine Festlegung eines Vorranggebiets Entsorgung radioaktiver Abfälle nicht, da auch die anderen Zwischenlager (Standortzwischenlager an den Kernkraftwerken sowie Landessammelstelle) für radioaktive Abfälle in Niedersachsen nicht dargestellt sind. Eine gesonderte Behandlung des Zwischenlagers in Gorleben erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Streichung des Vorranggebiets berührt die bestehende Rechtslage der Einrichtungen in Gorleben nicht. Die Festlegung kann daher entfallen.

Buchstabe m), Doppelbuchstabe bb):

Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie).

Je nach Gefährlichkeit und Schadstoffgehalt der zu entsorgenden Abfälle bestehen unterschiedliche Anforderungen an Deponien. Je gefährlicher und schadstoffhaltiger ein Abfall ist, umso aufwändiger sind die technischen Sicherungssysteme einer Deponie, die Emissionen und Umweltbelastungen verhindern sollen.

Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zukunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponiekategorie I ausgewiesen. Hinzu

kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend.

In der Folge des Mangels an Abfalldeponien der Klasse I werden derzeit vermehrt Abfälle der Klasse I auf Deponien der Klasse II (Siedlungsabfälle) abgelagert, die jedoch einen höheren Grad an Sicherheitsvorkehrungen bieten als für Abfälle der Klasse I notwendig. Auf diese Weise wird einerseits mäßig belasteter Abfall der Klasse I ökonomisch wenig sinnvoll entsorgt, andererseits benötigter Deponieraum der Klasse II unnötig in Anspruch genommen und verknappt.

Darüber hinaus können aber auch Deponien der Klasse II „als sonstige Deponien für mineralische Massenabfälle“ zur Entsorgungssicherheit der betreffenden Abfallarten maßgeblich beitragen, wenn die technische Ausstattung speziell auf die mineralischen Abfallarten ausgelegt ist, d. h., nicht über Ausstattungsmerkmale wie eine Deponiegaserfassung oder eine Sickerwasserklärung für organisch belastetes Sickerwasser verfügen, die für diese Abfälle nicht erforderlich sind.

Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es daher erforderlich, Regelungen mit dem Charakter eines Ziels sowie eines Grundsatzes der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Dabei werden Transportradien von mehr als 35 km für Abfälle der Klasse I als ökonomisch nicht vertretbar angesehen (entspricht etwa einer Transportentfernung von max. 50 km). Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen.

Niedersachsen verfügt derzeit über zehn Deponien der Deponiekategorie I, die für die Entsorgung externer (nicht nur betriebseigener) Abfälle zur Verfügung stehen. Dies sind neun öffentlich zugängliche Deponien der Klasse I für mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen und aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie eine Deponie insbesondere für die Entsorgung von Kraftwerksaschen. Aufgrund der in Satz 2 festgelegten Restkapazitäten und Restlaufzeiten zeichnet sich innerhalb der nächsten 2 bis 4 Jahre ein Handlungs- bzw. Ersatzbedarf für fünf dieser zehn Deponien ab. Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen.

Die konkrete räumliche Steuerung ist Aufgabe der raumordnerischen Abstimmung der Träger der Regionalplanung mit ihrer Kenntnis der örtlichen Möglichkeiten in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Entsorgungsträgern.

Die Schaffung von Deponieraum der Klasse I sowie der Betrieb der Deponien obliegt in Erfüllung ihrer Aufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Landkreisen, kreisfreien Städten und den dazu bestimmten großen selbständigen Städten, soweit sie diese Aufgabe nicht Dritten übertragen haben oder bestimmte Abfallarten zugunsten der Erfüllung durch Dritte von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben. Diese sind somit Adressaten der Regelung.

Durch die dynamische Ausgestaltung der Regelung (5 Jahre ohne konkretes Anfangsdatum) wird sichergestellt, dass dem Belang der Abfallwirtschaft und insbesondere der Entsorgung von Abfällen der Deponiekategorie I dauerhaft ein besonderes Gewicht eingeräumt wird. Die 5 Jahre ergeben sich dabei aus Erfahrungswerten der Genehmigungsbehörden für die durchschnittliche Dauer von Genehmigungsverfahren für Abfalldeponien einschließlich des erforderlichen Vorlaufes.

Ausreichende Kapazitäten für Deponieraum der Klasse I sind demnach nur dann gegeben, wenn in einem Radius von maximal 35 km um den Ort des Abfallaufkommens eine Deponie für Abfälle der Klasse I vorhanden ist, die sowohl über ei-

ne Restkapazität von mehr als 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von mehr als 130.000 m³) verfügt als auch zugleich eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aufweist.

Buchstabe n) *[Anhang 7 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte, Erreichbarkeitsräume)]*

In einer Karte im Maßstab 1:500 000 werden die Erreichbarkeitsräume zu Abschnitt 2.2 Ziffer 05 Satz 2 und Abschnitt 2.3 Ziffer 01 Satz 2 festgelegt.

zu Nummer 2 *[Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000)]*

zu Buchstabe a)

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.

zu Buchstabe b)

Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.

zu Buchstabe c)

Torfabbau und der nachfolgende –einsatz führen zu einer Beschleunigung von Mineralisierungsprozessen von Torf und damit der Freisetzung klimaschädlicher Substanzen. Insbesondere mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutlich zu reduzieren. Aus Gründen des Klima- und Biotopschutzes werden deswegen sämtliche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf aus der Anlage 2 des LROP gestrichen. Dies sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nrn. 3, 7.1, 7.2, 13, 15.3, 15.4, 23, 26, 27, 34, 38, 48.1, 50.1, 50.2, 59.2, 59.3, 61.1, 61.2, 61.3, 69, 72.1, 72.2, 72.3, 72.4, 72.5, 72.6, 72.7, 74.4, 74.5, 79.1, 79.2, 80.2, 80.3, 80.5, 80.6, 80.7, 80.8, 80.9, 80.11, 80.12, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4, 86.1, 86.2, 112.2, 112.4, 112.5, 112.6, 112.7, 112.8, 112.9, 112.10, 112.11, 112.12, 112.13, 112.14, 112.15, 122, 124.1, 124.3, 124.7, 124.8, 129, 139.1, 139.2, 146, 326.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2.

zu Buchstabe d)

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen / Möllenbecker Feld“ südwestlich von Rinteln wird gestrichen. Dieses Gebiet wird einerseits weder für die aktuelle noch die zukünftige Wasserversorgung der Stadt Rinteln benötigt, andererseits weist es qualitative Mängel (Eisen-/ Mangengehalte) auf und ist aus landwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch einzustufen.

Zu Buchstabe e)

Die Vorranggebiete Güterverkehrszentren an den Standorten Bovenden und Bohmte (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 Satz 5) werden ergänzt.

zu Buchstabe f)

Bei den Vorranggebieten sonstige Eisenbahnstrecken werden die Strecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04 Satz 4) ergänzt.

zu Buchstabe g)

In Konkretisierung der Vorrangfestlegung für den Binnenhafen Hannover (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die dazu gehörenden Standorte Nordhafen, Misburg und Brink in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt.

zu Buchstabe h)

Für die geplante Höchstspannungsleitung von Dörpen Richtung Niederrhein ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen. Die Landesplanerische Feststellung datiert vom 23.01.2013. Die raumordnerisch abgestimmte Trassenführung wird in die Zeichnerische Darstellung übernommen.

zu Buchstabe i)

Für die dritte Bündelungstrasse zur Ableitung der Energie aus den Anlagen zur Windenergienutzung auf See sind die Ergebnisse der raumordnerischen Prüfung und Abstimmung in einem Prüfbericht zusammengefasst (s. Begründung -Teil F). Das auf der Grundlage dieser Ergebnisse festgelegte Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung wird in die Zeichnerische Darstellung übernommen.

zu Buchstabe j)

Auf der Grundlage der am 13.08.2013 vom Kabinett gebilligten Eckpunkte für einen Staatsvertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland wird der Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See nach Abschnitt 4.2.Ziffer 05 Satz 9 geändert. Die Grenze des Planungsraumes bleibt unberührt.

zu Buchstabe k)

Das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) am Standort Gorleben wird gestrichen.

zu Buchstabe k)

Für die neuen räumlichen Festlegungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) werden in der Auflistung der Vorranggebiete in der Legende die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.

zu Nummer 3

[Anlage 3 (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen)]

zu Buchstabe a)

Mit Wegfall der Zuweisungsmöglichkeit mittelzentraler Teilfunktionen ist Planzeichen Nr. 7 entbehrlich.

zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung in der Nummerierung der Planzeichen.

zu Buchstabe c)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung (Abschnitt 3.1. Ziffer 06 Satz 1) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe d)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 3) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe e)

Mit Aufhebung der sogenannten Zeitstufenregelung (Buchstabe g), Doppelbuchstabe dd) ist das bisherige Planzeichen Nr. 19 entbehrlich. Daraus folgt eine redaktionelle Änderung der Nummerierung.

zu Buchstabe f)

Für die neue räumliche Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffsicherung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 3) wird ein neues Planzeichen eingefügt.

zu Buchstabe g)

Redaktionelle Folgeänderung in der Nummerierung der Planzeichen.

Begründung

- Teil **D** -

Planungsrelevante Einzelinformationen zu Anhang 7

Einwohnerzahlen und Flächengrößen der Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe c, Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa)

Begründung, Teil D

mittelzentrale Erreichbarkeitsräume	Einwohner Stadt/- Gemeinde ¹	Einwohner im Erreich- barkeitsraum (gerundet auf tausend)	Fläche Erreichbar- keitsraum in qkm
Achim	30.317	104.000	366
Alfeld (Leine)	19.802	71.000	490
Aurich (Ostfriesland)	40.402	90.000	548
Bad Gandersheim	10.202	29.000	252
Bad Harzburg	21.746	53.000	431
Bad Nenndorf	17.058	41.000	170
Bad Pyrmont	20.574	38.000	223
Bad Zwischenahn	28.094	34.000	202
Barsinghausen	33.529	47.000	158
Brake (Unterweser)	15.462	43.000	443
Bramsche	30.871	101.000	747
Braunschweig	252.527	268.000	337
Bremervörde	18.537	51.000	773
Buchholz in der Nordheide	39.531	81.000	470
Bückeburg	20.194	46.000	123
Burgdorf	30.063	47.000	213
Burgwedel	20.482	56.000	265
Buxtehude	39.973	92.000	421
Celle	69.871	152.200	1095
Clausthal-Zellerfeld (SG Oberharz)	17.898	27.000	354
Cloppenburg	32.716	81.000	642
Cuxhaven	49.876	81.000	497
Delmenhorst	74.722	113.000	255
Diepholz	16.769	72.000	708
Duderstadt	21.438	62.000	520
Einbeck	26.017	38.000	351
Emden	51.348	81.000	371
Friesoythe	20.886	93.000	960
Göttingen	121.961	181.000	451
Garbsen	61.805	102.000	153
Georgsmarienhütte	31.807	84.000	212
Gifhorn	41.701	119.000	753
Goslar	40.467	70.000	289
Hameln	57.189	105.000	479
Hann. Münden	24.339	38.000	264
Hannover	530.137	405.000	136
Helmstedt	23.518	97.000	858
Hemmoor	13.936	60.000	887
Hildesheim	102.487	167.000	457
Holzminden	19.915	54.000	403
Jever	13.778	42.000	259
Laatzen	40.651	114.000	136
Langenhagen	53.484	124.000	189
Leer (Ostfriesland)	34.139	97.000	564
Lehrte	43.248	67.000	198
Lingen (Ems)	51.106	101.000	782

¹ Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN), Stand 31.12.2012

Begründung, Teil D

mittelzentrale Erreichbarkeitsräume	Einwohner Stadt/- Gemeinde¹	Einwohner im Erreichbarkeitsraum (gerundet auf tausend)	Fläche Erreichbarkeitsraum in qkm
Lohne (Oldenburg)	26.419	49.000	258
Lüchow (Wendland)	48.866	52.000	1236
Lüneburg	74.121	174.000	1164
Melle	46.234	63.000	385
Meppen	34.924	115.000	1224
Munster	16.048	48.000	849
Neustadt am Rübenberge	44.823	54.000	425
Nienburg (Weser)	31.608	77.000	810
Norden	24.877	74.000	411
Nordenham	26.732	51.000	311
Nordhorn	53.328	108.000	650
Northeim	28.887	50.000	339
Oldenburg (Oldenburg)	163.434	198.000	407
Osnabrück	166.136	201.000	254
Osterholz-Scharmbeck	29.938	96.000	668
Osterode am Harz	22.647	69.000	430
Papenburg	35.749	104.000	808
Peine	48.484	117.000	457
Quakenbrück (SG Artland)	23.615	64.000	702
Rastede	20.965	39.000	227
Rinteln	26.323	49.000	250
Rotenburg (Wümme)	21.804	69.000	793
Salzgitter	101.234	131.000	435
Sarstedt	18.620	46.000	146
Seesen	19.856	29.000	385
Seevetal	42.145	68.000	260
Soltau	21.654	67.000	888
Springe	28.971	77.000	424
Stade	46.259	93.000	455
Stadthagen	22.221	45.000	177
Stuhr	33.642	72.000	115
Sulingen	12.721	49.000	845
Syke	24.357	84.000	573
Uelzen	33.924	81.000	1168
Uslar	14.383	30.000	437
Varel	24.504	51.000	351
Vechta	32.469	47.000	274
Verden (Aller)	26.733	74.000	569
Walsrode	23.904	67.000	775
Westerstede	22.099	55.000	527
Wildeshausen	19.340	51.000	548
Wilhelmshaven	80.643	98.000	206
Winsen (Luhe)	34.775	61.000	342
Wittingen	11.452	43.000	1026
Wittmund	20.534	61.000	615
Wolfenbüttel	53.313	107.000	440
Wolfsburg	123.428	179.000	945
Wunstorf	40.994	60.000	193
Zeven	22.771	55.000	704

Begründung

- Teil E -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Biotopverbund-Biototypen

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe f), Doppelbuchstabe bb)

Begründung

- Teil E -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Biotopverbund-Biotoptypen

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe f), Doppelbuchstabe bb)

Prioritäten für Schutz und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (LRT) und sonstigen Biotoptypen (BT) in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds

Vorrangige Aufgabe des landesweiten Biotopverbunds gemäß § 20/21 BNatSchG ist die Sicherung, qualitative Verbesserung und ggf. Vergrößerung der international, national und landesweit bedeutsamen Kernflächen der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten LRT und BT. Außerdem sind weitere Lebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für den Artenschutz zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass bei fast allen LRT auch der Schutz der außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Vorkommen für die Umsetzung der FFH-Richtlinie notwendig ist, da die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands die Erhaltung des gesamten Verbreitungsgebietes und der Gesamtfläche der LRT erfordert.

Neben überregional bedeutsamen Kernflächen sind auch die kleineren bzw. qualitativ schlechter ausgeprägten Vorkommen Teil des Biotopverbunds. Diese sind einerseits Kernflächen für Arten mit geringeren Flächenansprüchen, andererseits vielfach auch wichtige Verbindungsflächen und -elemente für die Biotope mit überregionaler Bedeutung.

Ausgehend von den bestehenden Kernflächen sollen Korridore zur Biotopvernetzung konzipiert und ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Dabei sollte es sich (abgesehen von reinen Grünlandgebieten) vorrangig um halboffene Biotopkomplexe handeln, die sowohl zur Vernetzung von Wäldern als auch von Offenland geeignet sind.

Die in der Tabelle nicht aufgeführten gefährdeten und schutzwürdigen Biotoptypen (vgl. v. DRACHENFELS 2012) sind keine vorrangigen Bestandteile des landesweiten Biotopverbunds, aber auf regionaler und lokaler Ebene zu integrieren und ggf. in höherwertige Biotope zu entwickeln (z.B. artenreiche Gräben, sekundäre Gesteinsbiotope, halbruderale Gras- und Staudenfluren, Pionierwälder). Das artenärmere Dauergrünland wurde dagegen aufgenommen, da aufgrund der starken Gefährdung des Grünlands die Erhaltung des gesamten Dauergrünlands und die qualitative Aufwertung erheblicher Teilflächen erforderlich sind.

Die Reihenfolge der aufgeführten LRT und sonstigen BT folgt grundsätzlich Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei aber einige Typen im Hinblick auf sinnvolle Obergruppen umsortiert wurden.

Viele Einstufungen sind aufgrund der schlechten Datenlage vorläufig und müssen ggf. aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden.

Erläuterung der Prioritätsstufen:

A = vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig:

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die nur in dieser naturräumlichen Region vorkommen oder hier spezifisch ausgeprägt sind (bezogen auf Niedersachsen)
- b) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die in dieser Region besonders gut und meist auch relativ großflächig ausgeprägt sind
- c) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die von Natur aus für diese Region kennzeichnend wären, aber - auch landesweit - nur noch fragmentarisch oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind (Entwicklungsschwerpunkt aus landesweiter Sicht)
- d) alle gut ausgeprägten Vorkommen landesweit extrem seltener LRT/BT

B = besonders schutz- und entwicklungsbedürftig

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die für diese Region kennzeichnend sind, aber nicht die Kriterien von A erfüllen (durchschnittlicher Erhaltungszustand, keine ausgeprägten regionaltypischen Besonderheiten).
- b) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die von Natur aus für diese Region kennzeichnend wären, aber nur noch fragmentarisch oder überhaupt nicht mehr vorhanden sind, jedoch in benachbarten Regionen noch besser erhalten sind (Entwicklungsschwerpunkt aus regionaler Sicht).
- c) natürliche bis halbnatürliche Biotoptypen, die eine etwas geringere Bedeutung haben als ähnliche LRT (z.B. naturnahe Gewässer ohne die für bestimmte LRT maßgebliche Wasservegetation)
- d) LRT bedeutsam, aber mit im bundesweiten Vergleich fragmentarischer Ausprägung

C = schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig

- a) natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die in dieser Region aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen nur sehr kleinflächig vorkommen (häufig nur in Randbereichen der Region) und in anderen Regionen großflächiger und besser ausgeprägt sind.
- b) sonstige natürliche bis halbnatürliche LRT/BT, die im landesweiten Vergleich nur kleine und/oder schlecht ausgeprägte Vorkommen sowie keine naturraumspezifische Besonderheiten aufweisen
- c) BT, die eine geringere Bedeutung für die biologische Vielfalt haben bzw. stärkeren Nutzungseinflüssen unterliegen

- = derzeit keine bedeutsamen Vorkommen bekannt

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbrauns- chweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Küsten- und Meeresbiotope														
Überspülte Sandbänke	1110	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ästuarien	1130	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	1140	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lagunen (Strandseen)	1150	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flache große Meeresarme und - buchten	1160	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Riffe	1170	A	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Biotope des tieferen Meeres	KMT	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Queller-Watt	1310	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Atlantische Salzwiesen	1330	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Naturnahe Sandstrände/-platen	KS	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Primärdünen	2110	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weißdünen mit Strandhafer	2120	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Graudünen mit krautiger Vege-	2130	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbrauns- chweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
tation														
Küstendünen mit Krähenbeere	2140	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Küstendünen mit Besenheide	2150	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dünen mit Sanddorn	2160	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Dünen mit Kriech-Weide	2170	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bewaldete Küstendünen	2180	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Feuchte Dünentäler	2190	-	A	-	A ¹	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Binnengewässer														
Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer der Sandebenen mit Strandlings-Gesellschaften	3110	-	-	A	A	A	A	-	B	-	-	-	-	-
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder/oder Zwergbinsenvegetation	3130	-	-	A	B	A	A	C	A	-	A ²	-	B ³	A
Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armelechteralgen	3140	-	-	-	-	-	-	-	C	B	B	-	A	
Natürliche und naturnahe nähr-	3150	-	B	A	B	A	C	A	A	C	B	B	B	-

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
stoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften														
Dystrophe Stillgewässer	3160	-	C	B	B	A	B	C	A	-	-	-	C	B
Temporäre Karstseen und - tümpel	3180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-
Sonstige naturnahe Stillge- wässer	SO, SE, VO, VE, ST, SS	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	3260	-	-	B	A	B	A	B	B	C	C	A	A	A
Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbanken [ohne Tide- einfluss]	3270	-	-	-	-	C	-	A	C	-	-	-	-	-
Süßwassertidebereiche der Flussunterläufe	(1130) (3270) FFM, FW	-	A	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige naturnahe Fließge- wässer	FB, FF	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B
Heiden und Magerrasen														

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wendel- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbrauns- schwigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen	2310	-	-	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-
Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen	2320	-	-	-	A	A	B	-	-	-	-	-	-	-
Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	2330	-	-	B	B	A	B	A	B	-	-	-	-	-
Sonstige Sandtrockenrasen	RS	-	B	B	B	B	A	A	A	-	C	-	B ⁴	-
Feuchte Heiden mit Glockenheide	4010	-	-	B	B	A	A	-	B	-	-	-	-	-
Trockene Heiden	4030	-	-	B	A	B	A	B	B	-	C	C	C	A ⁵
Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen	5130	-	-	C	B	A	A	-	C	-	-	-	A	-
Basenreiche oder Kalk-Pionierasen	6110	-	-	-	-	-	-	-	-	-	C	-	A	-
Subkontinentale basenreiche Sandrasen	6120	-	-	-	-	-	-	A	-	-	-	-	-	-
Schwermetallrasen	6130	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A	A
Kalktrockenrasen und ihre	6210	-	-	-	-	-	-	-	-	C	B	C	A	-

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbrauns- schwigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Verbuschungsstadien (*orchi- deenreiche Bestände)														
Artenreiche Borstgrasrasen	6230	-	A	B	A	A	A	C	B	-	C	C	B	A
Steppenrasen	6240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-	-	-
Grünland														
Pfeifengraswiesen	6410	-	A	B	B	B	B	C	B	B	A	-	C	C
Brenndolden-Auenwiesen	6440	-	C ⁶	-	-	-	-	A	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Feucht- und Nass- grünland	GN, GF	-	A	A	A	A	A	A	A	C	C	B	B	A
Magere Flachland-Mähwiesen	6510	-	B	B	B	B	B	A	A	C	B	C	A	C
Sonstiges mesophiles Grünland	GM	-	A	B	A	A	B	B	A	C	C	C	B	C
Berg-Mähwiesen	6520	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	A
sonstiges schutzwürdiges Dau- ergrünland ⁷	GE, GI	-	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C	C
Hoch- und Übergangsmoore														
Lebende Hochmoore	7110	-	B	B	A	A	A	C	A	-	-	-	B	A
Renaturierungsfähige degra- dierte Hochmoore	7120	-	A	A	A	A	A	B	A	-	-	-	B	C

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Übergangs- und Schwingrasen- moore	7140	-	B	B	A	A	A	B	B	-	C	-	B	A
Torfmoor-Schlenken mit Schna- belried-Gesellschaften	7150	-	C	B	B	A	A	C	A	-	-	-	C	-
Waldfreie Niedermoore, Sümpfe und Staudenfluren														
Salzwiesen im Binnenland	1340	-	-	-	C	-	C	A	B	C	A	-	C	
Feuchte Hochstaudenfluren	6430	-	B	B	B	B	B	A	B	B	B	B	B	A
Sümpfe und Röhrichte mit Schneide	7210	-	C	-	A	B	-	-	A	C	-	-	-	-
Kalktuffquellen	7220	-	-	-	C	-	-	-	-	B	B	A	A	-
Kalkreiche Niedermoore	7230	-	-	-	A	-	-	-	C	B	B	B	A	B
Sonstige gehölzfreie Nieder- moore und Sümpfe	KR, NR, NS	-	A	A	A	A	A	A	A	C	C	B	A	A
Felsbiotope														
Silikatschutthalden der monta- nen bis nivalen Stufe	8110	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe	8150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Kalkschutthalden	8160	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	-

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbrauns- chweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Kalkfelsen mit Felsspaltenve- getation	8210	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	B
Silikatfelsen mit Felsspaltenve- getation	8220	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A
Silikatfelsen mit Pionierrasen	8230	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	B	-
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A	A
Wälder														
Hainsimsen-Buchenwälder	9110	-	C*	B*	B*	B*	A*	B	B*	C*	B	B*	A	A
Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme	9120	-	-	A	A	A	A	C	C	-	-	C	-	-
Waldmeister-Buchenwälder	9130	-	-	C	B	B	B	B	B	B	A	A	A	B
Orchideen-Kalk-Buchenwälder	9150	-	-	-	-	-	-	-	-	-	B	-	A	C
Feuchte Eichen- und Hainbu- chen-Mischwälder	9160	-	-	B	B	A	B	B	A	A	A	B	B	-
Labkraut-Eichen-Hainbuchen- wälder	9170	-	-	-	-	-	-	C	-	C	B	-	A	-
Sonstige Eichen- und Hainbu- chen-Mischwälder	WCE, WCK	-	-	C	C	C	C	C	C	B	B	B	B	-

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbrauns- schwhei- gisches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Schlucht- und Hangmischwälder	9180	-	-	-	-	-	-	-	-	-	C	-	A	A
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	9190	-	-	B	A	A	A	A	A	C	C	-	-	-
Sonstige bodensaure Eichenwälder	WQB, WQE, WDB	-	-	-	-	-	-	-	-	C	C	C	A	B
Moorwälder (Birke, Kiefer, Fichte)	91D0	-	B	B	A	A	A	A	A	-	B	C	A	A
Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder	WA, WNE	-	B	B	A	A	A	A	A	B	B	B	A	C
Erlen- und Eschen-Auwälder	91E0 (WE)	-	C	B	A	B	A	A	B	B	B	A	A	A
Weiden-Auwälder	91E0 (WW)	-	A	B	C	B	C	A	B	B	C	C	A	-
Hartholzauwälder	91F0	-	C	B	B	B	C	A	A	B	-	-	B	-
Flechten-Kiefernwälder	91T0	-	-	-	-	-	B	A	-	-	-	-	-	-
Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder	9410	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	A
Sonstige Gehölzbiotope⁸														
Sonstige Gebüsche	BT, BM, BS, BA, BF, BN	-	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	B	C

Begründung, Teil E

Naturräumliche Regionen		1.1 Deutsche Bucht	1.2 Watten und Mar- schen	2 Ostfrie- sisch- Oldenbur- gische Geest	3 Stader Geest	4 Ems- Hunte- Geest und Dümmer- Geestnie- derung	5.1 Lünebur- ger Heide	5.2 Wend- land, Untere Mittel- beniede- rung	6 Weser- Aller- Flachland	7.1 Börden (Westteil)	7.2 Ostbraun- schweigi- sches Hügelland	8.1 Osnabrü- cker Hügelland	8.2 Weser- Leine- bergland	9 Harz
LRT/BT	Codes													
Hecken und Feldgehölze, Streuobst, sonstige Gehölze	HF, HW, HE, HO	-	B	A ⁹	B	B	B	B	B	B	B	B	B	C

¹ betrifft nur Flächen an der Geestkante bei Cuxhaven im Grenzbereich zu Region 1.2 (hohe Bedeutung als einzige primäre Vorkommen dieser Küstendünen-LRT an der Festlandsküste)

² betrifft den Bereich der Riddagshäuser Teiche bei Braunschweig einschließlich ihrer näheren Umgebung

³ betrifft den Bereich der Walkenrieder Teiche am südlichen Harzrand

⁴ hohe Priorität gilt für Ausprägungen auf Flusskies im Harzvorland

⁵ betrifft vorrangig die Bergheiden mit Bärlapp-Arten

⁶ betrifft nur die Winsener Marsch am südöstlichen Rand der Region

⁷ vorwiegend Bestände mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten oder mit gutem Entwicklungspotenzial zu artenreicherem Grünland

⁸ Die hohe Wertigkeit bezieht sich vorrangig auf Gehölzbiotope im Komplex mit wertvollen Offenlandbiotopen (z.B. Weidengebüsche in Auen, Gagelgebüsche in Mooren, alte Baumgruppen in Heiden).

⁹ gilt für die naturraumtypischen alten Wallheckengebiete

* In den westlichen Landesteilen sind die bodensauren Buchenwälder der planaren und kollinen Stufe vorrangig zum LRT 9120 zu entwickeln, da diese dort von Natur aus i.d.R. hohe Anteile von Stechpalme aufweisen.

Begründung

- Teil F -

Planungsrelevante Einzelinformationen

Dritter Bündelungskorridor zur Anbindung von Offshore-Windparks

- Prüfbericht -

(Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe I), Doppelbuchstabe ee)

Gliederung

1.	Rahmen und Bedarf.....	60
2.	Räumliche Alternativen.....	61
2.1	Trassierungsgrundsätze.....	61
2.2	Alternativen in den Ästuaren.....	62
2.2.1	Emsmündung.....	63
2.2.2	Jadetrasse.....	64
2.2.3	Wesermündung.....	65
2.2.4	Elbemündung.....	66
2.2.5	Fazit der Alternativenprüfung in den Ästuaren.....	67
2.3	Alternativen zwischen den Ästuaren.....	67
2.3.1	Trassenalternativen westlich Norderney.....	67
2.3.2	Trassenalternativen östlich Norderney.....	67
2.3.3	Trasse „Norderney II“.....	68
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	69
4.	Zusammenfassende Bewertung.....	70

1. Rahmen und Bedarf

Landes-Raumordnungsprogramm

Derzeit sind im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zwei Bündelungstrassen raumordnerisch gesichert:

Über die Trasse über Norderney können mit 5 Kabelsystemen 2.960 MW abgeleitet werden, die Trasse am Rande des Emsfahrwassers bietet nach derzeitigen Kenntnissen Platz für drei Systeme (2.700 MW).

Hinzu kommt die über raumordnerisch abgestimmte Einzelanbindungen abzuführende Leistung der Offshore-Windparks im niedersächsischen Küstenmeer von 219 MW (Riffgat 108 MW, Nordergründe 111 MW).

Insgesamt sind somit im niedersächsischen Küstenmeer Trassen für eine Netzanbindung von 5.879 MW raumordnerisch abgestimmt.

Bundesfachplan Offshore

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 17 Absatz 2a Satz 3 und 4 EnWG) in 2011 die Aufgabe übertragen bekommen, jährlich einen Offshore-Netzplan für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) aufzustellen. Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften haben sich mit Wirkung zum 28. Dezember 2012 einige grundsätzliche Änderungen in Bezug auf die Netzplanung und deren nähere Ausgestaltung ergeben. Danach werden die Anforderungen an den Bundesfachplan Offshore nunmehr in § 17a EnWG neue Fassung gesetzlich geregelt. Im Zuge der Gesetzesänderung ist der Begriff "Offshore-Netzplan" durch den Begriff "Bundesfachplan Offshore" ersetzt worden. Inhaltlich ändert sich an der grundsätzlichen Zielrichtung des Fachplans jedoch nichts. Die einzelnen Regelungsgegenstände des Netzplans sind präzisiert bzw. ausdrücklich geregelt worden.

Im Rahmen des Bundesfachplans Offshore werden die Netzanschlussysteme, insbesondere für Offshore-Windparks, im Sinne einer koordinierten und aufeinander abgestimmten Gesamtplanung unter Zugrundelegung von Planungsgrundsätzen und standardisierten Technikvorgaben innerhalb der AWZ räumlich geplant.

Die Bundesnetzagentur hat mit Schreiben vom 13.02.2013 ihr Einvernehmen zur zweiten Überarbeitung des konsultierten Bundesfachplans Offshore Nordsee 2012 (BFO 2012) erteilt. Der BFO 2012 wurde nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Im BFO 2012 sind im Übergang von der AWZ in die 12-Seemeilen-Zone vier Grenzkorridore (I bis IV) dargestellt, dabei die Korridore I bis III Richtung niedersächsisches Küstenmeer. Grenzkorridor I korrespondiert mit der im LROP raumordnerisch gesicherten Trasse am Rande des Emsfahrwassers, Korridor II mit der Norderney-Trasse im LROP. In Richtung Grenzkorridor III ist im Küstenmeer noch keine Bündelungstrasse raumordnerisch abgestimmt und gesichert. Der raumordnerisch abgestimmte Interkonnektor Nor-Ger (Leitungsverbindung Norwegen – Deutschland) ist auf diesen Grenzkorridor ausgerichtet.

Durch diese drei Grenzkorridore Richtung Niedersachsen sind im BFO für den Planungshorizont 2022 insgesamt 13 Gleichstrom-Seekabelsysteme mit einer zu erwartenden Leistung von ca. 9 GW vorgesehen.

Szenariorahmen und Entwurf des Offshore-Netzentwicklungsplans

Am 30. November 2012 hat die Bundesnetzagentur auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2013 genehmigt. Dieser Szenariorahmen ist die Grundlage für die Erstellung des Netzentwicklungsplans und Offshore-Netzentwicklungsplans 2013. Im Leitszenario B 2023 ist eine installierte Erzeugungsleistung für Wind Offshore von 14,1 GW, davon 12,8 GW für die Nordsee, vorgesehen. Im Ausblick Szenario B 2033 ist für die Nordsee 20,1 GW vorgesehen.

Der am 30. August 2013 genehmigte Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung 2014 sieht unter B 2024 eine Leistung von 12,7 GW, davon 11,0 GW für die Nordsee, vor. Hier ist unter Szenario B 2034 20,1 GW vorgesehen.

Im 2. Entwurf für den Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 waren Richtung Niedersachsen neben den beiden sich bereits in Betrieb befindlichen Systemen (NOR-2-1 und NOR-6-1, 460 MW) sowie den 8 Leitungen des Startnetzes (5,2 GW) für den Zeithorizont 2023 weitere 5 Verbindungen (4,5 GW) vorgesehen. Insgesamt hätte damit in 2023 eine Kapazität von rd. 10,4 GW Richtung Niedersachsen abgeleitet werden können.

In der Bestätigung des ONEP 2013 vom 08.01.2014 hat die Bundesnetzagentur bereits die veränderten Erwartungen durch den genehmigten Szenariorahmen für den NEP/ONEP 2014 berücksichtigt. Damit wurden drei Systeme nach Niedersachsen bestätigt, jedoch zwei Systeme als nicht erforderlich noch nicht bestätigt (drei statt fünf Systeme nach Niedersachsen, NOR-3-3 und NOR-7-2 entfallen).

Bedarf

Der Umfang und Zeitrahmen des Ausbaus der Netzanbindung von Offshore-Windparks in der AWZ wird in erster Linie durch den Offshore-Netzentwicklungsplan gesteuert. Dieser berücksichtigt die Vorgaben des Bundesfachplans Offshore für die AWZ und wird jährlich fortgeschrieben. Unabhängig von den detaillierten Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplans ist offenkundig, dass es einen kurz- und mittelfristigen Bedarf für die raumordnerische Abstimmung und Sicherung von weiteren Anbindungsstrassen im Küstenmeer gibt.

2. Räumliche Alternativen

2.1 Trassierungsgrundsätze

Trassen für die Verlegung von Anbindungskabeln für Offshore-Windparks müssen

- technisch machbar sein sowie
- raum- und umweltverträglich sein.

Im Zuge der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit sind insbesondere die Belange Natur- und Bodenschutz, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Schifffahrt, Küstenschutz, Wasserwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Tourismus und Militär / Verteidigung relevant.

Daneben ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit in die Planung einzustellen. Finanzielle Belange sind für die Raumordnungsplanung insofern relevant, als dass für von vornherein offensichtlich unrealisierbare Planungen kein Planungserfordernis gegeben ist und sie nicht Ausdruck einer sachgerechten Abwägung sind. Es wäre insofern nicht sachgerecht, den gesetzlich zur Netzanbindung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber auf Trassen zu verweisen, auf denen Kabelverlegungen von vornherein wirtschaftlich gänzlich unverträglich sind und auf denen daher offensichtlich keinerlei Realisierungschancen bestehen.

Im Suchraum zwischen den Ästuaren kommt dem Naturschutz ein besonders hohes Gewicht zu (vgl. Kapitel 2.2). Es ist deshalb insbesondere zu prüfen, welche Trasse die geringsten Beeinträchtigungen des Nationalparks "Niedersächsisches Wattenmeer" mit sich bringt.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf

- der Desktop Study „Untersuchung potenzieller Trassenkorridore in der 12 sm-Zone“, die TenneT Offshore zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens für weitere Anbindungskorridore erstellt hat,
- auf den Stellungnahmen, die im Rahmen der Antragskonferenz zur Vorbereitung dieses Raumordnungsverfahrens vorgetragen wurden und
- auf ergänzenden eigenen Ermittlungen der obersten Landesplanungsbehörde.

2.2 Alternativen in den Ästuaren

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) in Verbindung mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss geprüft werden, ob die 12-Seemeilen-Zone außerhalb des Nationalparks (NLP) „Niedersächsisches Wattenmeer“ gequert werden kann und wie Eingriffe in Natura 2000-Gebiete minimiert werden können.

Um in der 12-Seemeilen-Zone eine Querung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer ganz oder teilweise zu vermeiden, müssten die Anbindungsleitungen durch die Ästuare von Ems, Jade, Weser oder Elbe verlegt werden, denn nur hier befinden sich der Küste vorgelagerte Bereiche, die nicht zum Nationalpark gehören.

Seit 1986 ist das Wattenmeer vor der niedersächsischen Nordseeküste als Nationalpark geschützt. Das Niedersächsische Wattenmeer ist mit einer Fläche von jetzt ca. 365.000 Hektar der zweitgrößte deutsche Nationalpark.

Mit Einrichtung des Nationalparks wurde der Schutzzweck mit drei gleichrangigen Teilzielen festgelegt:

1. Erhalt von Eigenart und charakteristischem Landschaftsbild der Wattenmeerlandschaft,
2. Erhalt der natürlichen Abläufe in den typischen Lebensräumen,
3. Erhalt der biologischen Vielfalt hier lebender Pflanzen- und Tierarten.

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist in drei Schutzzonen eingeteilt. Sie ermöglichen, dass der Schutz von Tieren, Pflanzen und Landschaft sowie das Naturerlebnis und die Erholung nebeneinander ihren Platz finden.

In der Ruhezone (Zone I) hat der Schutz von Tieren und Pflanzen Vorrang.

Dies gilt auch für die Zwischenzone (Zone II), in der gegenüber der Ruhezone auch naturverträgliche Nutzungen zugelassen sind.

Die Erholungszone (Zone III) dient auch der ruhigen Erholung des Menschen.

Die wichtigste Rechtsgrundlage für den Schutz des Nationalparks ist das Nationalparkgesetz (NWattNPG). Daneben gibt es eine Reihe von Gesetzen, Richtlinien, Program-

men und Abkommen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, die auf den Nationalpark bzw. das Wattenmeer Anwendung finden.

Teile des heutigen Nationalparks wurden bereits 1983 erstmals als Europäisches Vogelschutzgebiet gemeldet. Seit Novellierung des NWattNPG in 2001 ist der Nationalpark mit Ausnahme weniger Teilflächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet (V 01) nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU erklärt. Seit 2004 ist der Nationalpark durch Entscheidung der EU-Kommission anerkanntes „Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung“ (DE 2306301)“ nach der FFH-Richtlinie. Der NLP unterliegt somit dem Schutz dieser beiden Natura 2000-Richtlinien.

Die Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und des Dollarts zählen des Weiteren seit 1976 zu den „Feuchtgebieten internationaler Bedeutung“ im Rahmen der Ramsar-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 (BGBl. 1976 II S. 1266)).

Der Nationalpark ist zudem nahezu flächengleich seit 1992 anerkanntes Biosphärenreservat im Rahmen des UNESCO-Programms "man and biosphere“.

Im Juni 2009 wurde der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer zusammen mit dem Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und dem niederländischen Wattenmeer zum UNESCO-Weltnaturerbe erklärt.

Als Bestandteil des trilateralen Wattenmeeres zwischen Esbjerg und Den Helder und der damit einhergehenden Kooperation gelten für das Niedersächsische Wattenmeer weitere internationale Abkommen, z. B. das „Abkommen zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer“ (1991) oder das „Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in Nord- und Ostsee“ (1992).

2.2.1 Emsmündung

Mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 24.09.2012 wurde neben der Norderney-Trasse ein zweites „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ am östlichen Rand des Emsfahrwassers dargestellt.

Das „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ wird begrenzt durch

- das als „Vorranggebiet Schifffahrt“ dargestellte Fahrwasser sowie durch Begrenzungslinien zum derzeitigen östlichen Fahrwasserrand und zu festen Bauwerken im direkten Umfeld des Kabelkorridors einerseits und
- die Ruhezone (Zone I) des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ andererseits.

Eine Verbreiterung des Vorranggebiets würde erhebliche Beeinträchtigungen der Belange Schifffahrt bzw. Naturschutz mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund wird an der Begrenzung des „Vorranggebiets Kabeltrasse für die Netzanbindung“, die mit der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms vom 24.09.2012 vorgenommen wurde, festgehalten.

Eine Verlegung im Fahrwasser führt – neben der direkten und indirekten Betroffenheit der Schifffahrt während der Verlege- und Betriebsphase – auch wegen der erforderlichen Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen zu erheblichen Konflikten.

Am westlichen Fahrwasserrand wurden bereits das NorNed-Stromkabel sowie das Tycom Telekommunikationskabel verlegt.

Eine Trassenführung unmittelbar östlich des NorNed-Kabels ist auszuschließen, da dort – im Bereich der „Alten Ems“ – Notreedeen und ggf. Liegeplätze für Flüssiggastanker freigehalten werden müssen.

Da die Trassenführung des NorNed-Kabels unmittelbar am niederländischen Rand des Ems-Dollart-Vertragsgebietes verläuft, wäre bei einer Trassenführung für den zweiten Kabelkorridor landseitig (westlich) des NorNed-Kabels davon auszugehen, dass ein großer Teil der Trasse auf unzweifelhaft niederländischem Gebiet verlaufen würde.

Somit wäre eine Ausweisung als Bündelungstrasse für die Anbindung von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ nur in Kooperation mit den Niederlanden möglich. Die Niederlande beabsichtigen aber, in diesem Bereich die Anbindung von Offshore-Windparks in der niederländischen AWZ zuzulassen, die diesen engen Bereich vollständig ausnutzen.

Eine Darstellung eines Korridors für die Anbindung von Offshore-Windparks in der deutschen AWZ kommt deshalb auf der Westseite des Emsfahrwassers nicht in Betracht.

Die Ems ist damit keine geeignete Alternative für die Verlegung von zusätzlichen Netzanschlusskabeln.

2.2.2 Jadetrasse

Eine Trassenführung im Bereich der Jade war Gegenstand von zwei Raumordnungsverfahren (Netzanbindung Offshore-Windpark Nordergründe, Interkonnektor Norwegen – Deutschland NorGer). In beiden Verfahren wurde Trassen am Ostrand der Jade für die Verlegung landesplanerisch festgestellt.

Durch die Ruhezone I/39 auf der Ostseite der Außenjade und die Erweiterung des Nationalparks um die Ruhezone I/51 „Küstenmeer vor den ostfriesischen Inseln“ im nordwestlichen Bereich der Außenjade ist eine Kabelführung durch die Jade ohne Querung einer Ruhezone nicht möglich. Für Ruhezone I/51 gilt gemäß Anlage 1 zum Nationalparkgesetz die Errichtung von Energieleitungen als zulässige Nutzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Ob dieses möglich ist, kann auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse nicht eingeschätzt werden.

Im Bereich der Außenjade sind Trassenführungen westlich und östlich des Fahrwassers zu prüfen.

Bei einer Trassenführung westlich des Fahrwassers wurde die Unterquerung der Insel Wangerooge an deren Ostende mit einer HD-Bohrung geprüft. Eine Kabelverlegung mit Anlandung in Minsen oder Hooksiel wäre technisch möglich.

Unabhängig vom Anlandungspunkt weisen beide Varianten lange Wattstrecken auf. Sie queren einen der größten zusammenhängenden Ruhezonengebiete vor der ostfriesischen Halbinsel mit ausgedehnten Schlickwattbereichen sowie ein Robbenschutzgebiet. Ferner wird aus Naturschutzsicht die Querung der Blauen Balje südlich der Insel in spitzem Winkel kritisch gesehen. Mit einer Trassenführung über eine lange Wattstrecke wären entsprechend auch Beeinträchtigungen von empfindlichen Wattböden sowie Störungen einer relativ großen Zahl von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Obwohl nach Seekarte kein Munitionsversenkungsgebiet auf der Trasse liegt, ist in den Watten wie auch auf der Insel mit tlw. erheblichen Altlasten an Kriegsmunition zu rechnen. Bei der Bewertung der Trasse sind unter Naturschutzgesichtspunkten auch die ggf. erforderliche Kampfmittelbeseitigung und die damit einhergehenden Störungen und Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Auf der Ostseite des Fahrwassers sind die Verlegemöglichkeiten durch Munitionsversenkungsgebiete, Schüttstellen, Reeden, Steinfelder, Bereiche sehr hoher Morphodynamik und Muschelfischereigeiete stark eingeschränkt. Derzeit ist durch TenneT Offshore noch nicht abschließend geprüft, ob und ggf. wie viele Kabelsysteme hier unter Berücksichtigung des NorGer-Kabels aus technischer Sicht verlegt werden können. Bereits jetzt ist festzustellen, dass auf der Ostseite des Jadedefahrwassers aus technischen Gründen auf keinen Fall mehr als zwei Anbindungssysteme verlegt werden können. Eine raumordnerische Prüfung hat dann zu erfolgen, wenn die technische Prüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wird.

Insbesondere wegen der Möglichkeit der Summationsauswirkungen durch die zeitlich voneinander unabhängige Verlegung von mehreren Kabelsystemen können bei allen Varianten erhebliche Beeinträchtigungen der berührten Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Ostseite der Jade nach Abschluss der technischen und raumordnerischen Prüfung möglicherweise raumverträgliche Verlegemöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsysteme bestehen. Auf der Jadowestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes insbesondere mit dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ erkennbar. Um eine Verlegung aller im Bundesfachplan Offshore für den Grenzkorridor III vorgesehenen Kabelsysteme durch das niedersächsische Küstenmeer raumordnerisch abzustimmen und zu sichern, sind deshalb vertiefte Untersuchungen im Bereich Wangerooge / Langeoog / Baltrum erforderlich.

2.2.3 Wesermündung

Eine Verlegung im Fahrwasser der Weser würde zu direkten und indirekten Betroffenheiten der Schifffahrt während der Verlegephase führen. Fahrwassersperrungen wären nicht zu vermeiden.

Auch wegen der zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt erforderlichen Unterhaltungs- und Vertiefungsbaggerungen sind erhebliche Konflikte zu erwarten. Die Morphologie in diesen Bereichen hat einen immensen Sedimenttransport zur Folge. Es besteht ein hohes Risiko einer Kabelbeschädigung im Zuge der erforderlichen Baggerarbeiten. Bei einem Schaden an einem im Fahrwasser verlegten Kabel wäre eine Vollsperrung mit einer Zeitdauer von mehreren Tagen nicht zu vermeiden. Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

Gegenstand der weiteren Betrachtung ist somit eine Kabelverlegung am Rande der Fahrrinne.

Eine Kabelverlegung am Rande der Fahrrinne würde zu Beeinträchtigungen bei den anliegenden Häfen und dem allgemeinen Schiffsverkehr auf der Weser während der Kabelverlegung führen.

In der Außenweser bis auf Höhe Brake befinden sich angrenzend an das Weserfahrwasser zahlreiche Buhnen und Bojen. Ein Queren von Buhnen ist technisch möglich, wäre jedoch anspruchsvoll, zeitaufwändig und entsprechend kostenintensiv.

Hinzu kommt, dass sich zum Teil an den Enden der Buhnen die Fahrwassertonnen befinden, deren Sicherung einen weiteren erheblichen Aufwand mit sich bringen würde und zu Behinderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtverkehrs führen würde.

Zur Vermeidung der Querung der Buhnen in der Außenweser müsste die Trasse nach Süden in den Nationalpark verschoben werden. Der Nationalpark ist in diesem Bereich zu großen Teilen der Zone I „Ruhezzone“ zugeordnet und außerdem befindet sich dort in Teilbereichen ein ganzjähriges Robbenschutzgebiet.

Im Trassenverlauf in der Weser ist die Querung von Buhnen, Liegewannen, Häfen und Flachwasserbereichen notwendig. Hier sind die für den nördlichen Teil bereits angesprochenen Auswirkungen zu erwarten.

In Teilbereichen auf Höhe Brake verengt sich die Weser auf ca. 500 m. Auch wenn im nördlichen Teil eine Verlegung ohne eine Vollsperrung des Fahrwassers erfolgen könnte, so würde hier eine Vollsperrung im Zuge der Kabelverlegung unvermeidlich.

Außerdem ist die Weser im relevanten Bereich zum großen Teil als FFH-Gebiet geschützt.

Insbesondere wären die FFH-Gebiete „Unterweser“ (DE 2316-331), „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) und „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ (DE 2817-370) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Unterweser“ (DE2617-401) berührt.

Innerhalb der Weser sind die Randbereiche des Flusses naturschutzfachlich besonders wertvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine Trassenführung in der Weser mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Schifffahrt und der Umwelt verbunden wäre. Außerdem sind bei dieser Trassenführung erhebliche bautechnische Schwierigkeiten und Unsicherheiten für die Kabelverlegung zu erwarten.

Aus diesen Gründen wird diese Variante nicht weiter verfolgt.

2.2.4 Elbemündung

Ein Korridor im Bereich der Außen- und Unterelbe ist technisch nicht machbar, da dieser Bereich der Elbe eine sehr hohe Morphodynamik im Bereich Luechter Grund und Meddemgrund aufweist. Die Fahrrinne verläuft dort nicht einheitlich, sondern wird über die Jahre an die Morphodynamik angepasst. Neben dem Hauptfahrwasser liegen in dem Bereich Nebenfahrwasser.

Die erforderliche Überdeckung kann hier nicht gewährleistet werden.

Die Tideelbe ist die meistbefahrenste Schifffahrtsstraße der Welt. Notankerungen sind relativ häufig.

Weiterhin führt der Korridor durch verschiedene Reede-Gebiete.

Aus diesen Gründen ist eine Trassenführung im Bereich der Elbmündung ausgeschlossen.

2.2.5 Fazit der Alternativenprüfung in den Ästuaren

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Im Bereich der Ems ist eine Ausweitung der mit dem festgelegten „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ bestehenden Verlegungsmöglichkeiten nicht raumverträglich möglich.
- Im Bereich der Jade bestehen auf der Ostseite möglicherweise raumverträgliche Verlegungsmöglichkeiten für bis zu zwei Kabelsystemen, auf der Jadewestseite ist eine Kabelverlegung technisch möglich, hier sind jedoch erhebliche Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit dem Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer", erkennbar.
- Im Bereich der Weser und der Elbe ist eine Kabelverlegung technisch bzw. raumverträglich nicht möglich.

Somit bestehen im Raum der Ästuare lediglich im Jadebereich möglicherweise zusätzliche raumverträgliche Verlegungsmöglichkeiten. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen ist aber eine raumordnerische Prüfung und Sicherung im Zuge des laufenden LROP-Änderungsverfahrens nicht möglich.

Da kurz- und mittelfristig ein Bedarf für raumordnerisch abgestimmte Trassen zur Anbindung von Offshore-Windparks besteht (siehe Kapitel 1.1), werden nachfolgend Alternativen zwischen den Ästuaren geprüft.

2.3 Alternativen zwischen den Ästuaren

2.3.1 Trassenalternativen westlich Norderney

Im Bereich der Osterems ist die Verlegung von ein bis zwei Kabelsystemen zusätzlich zur vorhandenen Anbindung des Offshore-Windparks Riffgat technisch möglich, auch wenn dieses wegen der intensiven Morphodynamik schwierig ist. Wie die Erfahrungen mit dem Riffgat-Kabel zeigen, ist hier aber mit erheblichen Aufwendungen wegen der Munitionsaltlasten zu rechnen. Hinzu kommt, dass eine Kabelverlegung in der Osterems mit erheblichen Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes einhergehen wird.

2.3.2 Trassenalternativen östlich Norderney

Es besteht ein Bedarf im Bereich östlich Norderney einen Anbindungskorridor auszuweisen, da einige Systeme durch den im Bundesfachplan Offshore festgelegten Grenzkorridor III zu führen sind.

Hinzu kommt, dass landseitig Netzverknüpfungspunkte in Wilhelmshaven und im Bereich Wesermarsch vorgesehen sind. Zur Vermeidung von langen Landstrecken mit den entsprechenden Beeinträchtigungen und Kosten zur Anbindung an diesen Punkten ist eine Trassenführung im Küstenmeer im Bereich östlich Norderney erforderlich.

Bei einer Kabelverlegung durch eines der Seegatten wären aufgrund der sehr unterschiedlichen Wassertiefen verschiedene Verlegetechniken und damit verbundene Systemwechsel während der Verlegung notwendig. Die starke Strömung, die bei ablaufendem Wasser und gegenläufigen Winden zu einer gefährlichen Brandung führt, bedingt ein hohes Sicherheitsrisiko für die Verlegeeinheiten. Durch die starke Strömung und die

damit verbundene hohe Morphodynamik kann außerdem die notwendige Überdeckung des Kabels nicht gewährleistet werden. Damit scheiden diese Alternativen aus.

Hinsichtlich einer Inselquerung von Baltrum, Langeoog, Spiekeroog oder Wangerooge ist festzustellen, dass HDD-Bohrungen wegen der dortigen Infrastruktur (Hafenanlage und Straßen für den Transport des Bohrgeräts) aus technischer Sicht sehr problematisch sind und mit sehr großen Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes einhergehen würden. Aufgrund der Längenbegrenzung für HD-Bohrungen sind mögliche Bohreintrittspunkte aufgrund der Wasserstände bei normalem Hochwasser mit den für den Einsatz erforderlichen Schiffen nicht erreichbar.

Eine offene Verlegung durch die Dünenlandschaft ist nach einer vorläufigen Prüfung naturschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch eine Variante über Wangerooge technisch möglich: Hier ist die Bohrung kürzer (max. 800 m) und die Erreichbarkeit der möglichen Bohreintrittsstelle ist aufgrund der angrenzenden „Blauen Balje“ auch gegeben. Ein kleineres Bohrgerät käme zum Einsatz und die notwendigen Lagerflächen wären aufgrund der besseren Erreichbarkeit auch geringer. Durch die höheren Wassertiefen kann hier ein ausgerüsteter Bohrponton eingeschwommen werden und das Bohrklein kann während der Bohraktivitäten abtransportiert werden. Dies reduziert logistischen Aufwand und die Gesamtdauer der Bohrmaßnahme.

Auch diese Variante ist jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht wegen der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sehr kritisch.

Vor diesem Hintergrund besteht das Erfordernis, Kabeltrassierungsmöglichkeiten im Bereich Baltrum / Langeoog / Wangerooge auch auf Grundlage von noch durchzuführenden Vor-Ort-Untersuchungen zu entwickeln und abzustimmen. Die Darstellung einer Trasse im Landes-Raumordnungsprogramm auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse ist noch nicht möglich.

Durch die räumliche Bündelung von Leitungen und damit die Konzentration von Beeinträchtigungen in einem Bereich können andere Bereiche störungsfrei gehalten werden. Da die Beeinträchtigungen durch die Kabelsysteme im Küstenmeer aber überwiegend durch den Bau der Leitungen erfolgen und die Verlegearbeiten für mehrere Systeme nicht zeitgleich erfolgen, führt hier eine räumliche Bündelung nicht zu nennenswerten Vermeidungen von Beeinträchtigungen.

Im Bereich Baltrum / Langeoog / Wangerooge ist es denkbar, dass eine Verlegung der erforderlichen Kabel über mehr als eine Trasse die raumverträglichste Variante ist, insbesondere wenn hiermit Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzes minimiert werden können.

Es ist deshalb in diesem Bereich im Zuge der weiteren Planungen ergebnisoffen zu prüfen, ob eine räumliche Bündelung der Systeme sinnvoll ist oder ob die Verlegung über mehrere Trassen eine raumverträgliche Variante ist.

2.3.3 Trasse „Norderney II“

Bei Berücksichtigung der unter Kapitel 2.1. genannten Grundsätze bietet sich eine Trasse über Norderney an, da die Querungslänge des Rückseitenwatts (berührte Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Kulturgüter und sonstige Sachgü-

ter) relativ gering ist und wegen der vorhandenen Straßeninfrastruktur auf der Insel der Transport der erforderlichen Großgeräte möglich ist. Durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur werden auch Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung und des Tourismus minimiert.

Hinsichtlich der übrigen Belange (Schifffahrt, Küstenschutz, Wasserwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, Tourismus und Militär / Verteidigung) sind Auswirkungen im Zuge der Verlegearbeiten zu erwarten, diese sind aber relativ geringfügig und würden bei anderen Trassenalternativen in vergleichbarem Umfang auftreten. Insgesamt sind diese Belange in Relation zu den naturschutzfachlichen Gründen, die für diese Trasse sprechen, nachrangig.

Eine Minimierung der Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes erfolgt durch Regelungen zu Bauzeiten und Verlegeverfahren in einer für die Ebene des LROP angemessenen Weise. Weitere Eingriffsminimierungen sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere durch eine geeignete Feintrassierung vorzusehen.

Der Norderney II-Korridor beginnt am Anlandungspunkt Hilgenriedersiel westlich der vorhandenen Kabelsysteme mit einer ca. 1.300 m langen HD-Bohrung bis ins Hilgenriederwatt. Der weitere Verlauf bis Norderney führt westlich parallel zu den vorhandenen Trassen, quert das Riffgat und kommt im Grohdewatt an.

Die Insel Norderney wird mittels 2 langer (ca. 1.000 m und 1.300 m) HD-Bohrungen gequert. Die Bohrungen gehen von einem zentralen Punkt bis ins Grohdewatt und bis zum Nordstrand Norderney. Das vorhandene Leerrohrbauwerk würde unterbohrt. Ab dem Nordstrand von Norderney verläuft die Alternative östlich parallel zum BorWin2-Kabelsystem. Der Korridor bietet voraussichtlich Platz für 6 Systeme.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das mit diesem Programm festgelegte Vorranggebiet 'Leitungstrasse zur Netzanbindung' ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, da ein Vorranggebiet mit dieser Nutzungsbestimmung geeignet sein kann, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

- Die nachfolgenden Vogelschutz- und FFH-Gebiete liegen im potenziellen Auswirkungsbereich des Vorhabens:
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401),
- FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431).

Es ist deshalb eine an den planerischen Konkretisierungsgrad des Landes-Raumordnungsprogramms angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit der Verträglichkeitsprüfung ist zu prognostizieren, ob die mit der Vorrangfestlegung beabsichtigte Nutzung ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets erfolgen kann. Sofern mit der Prognose die Möglichkeit der Nutzungsausübung ohne erhebliche Beeinträchtigungen verneint werden muss, führt dies zur Unzulässigkeit der

LROP-Festlegung. Über die Zulässigkeit kann dann aber im Wege der Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG entschieden werden.

Potenzielle Auswirkungen sind durch baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu nennen sind in erster Linie

- für Brutvögel: langfristiger, aber kleinräumiger Habitatverluste von Brutrevieren wertbestimmender Arten durch Arbeitsflächen,
- für Rastvögel: kurz- bis langfristige, aber kleinräumig bis örtlich begrenzte Vertreibung, Beunruhigung, Meidung und Störung durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen sowie Licht und Lärm,
- kleinräumig und mittelfristig wirksame Zerstörung oder Verletzung des Makrozoobenthos durch Fahrzeugbewegungen im Watt, Flächeninanspruchnahme der Pontons und Sedimentumlagerungen.

Da derzeit noch nicht bekannt ist, wie viele Kabelsysteme und in welchem zeitlichen Rahmen (Verlegejahre) verlegt werden, besteht hinsichtlich der Auswirkungsprognose eine große Unsicherheit. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mindestens drei Kabelsysteme, möglicherweise aber auch bis sechs Kabelsysteme zeitlich unabhängig in mehreren Jahren im Bereich des Vorranggebiets verlegt werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Störungen so häufen und wechselseitig verstärken, dass dieses die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt und erhebliche nachteilige Veränderungen der geschützten Bereiche hervorgerufen werden (Summationswirkungen).

Anlagenbedingte Auswirkungen sowie betriebs- und störfallbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen bzw. unerheblich.

Eine Minimierung der Natura 2000-relevanten Beeinträchtigungen erfolgt durch Regelungen zu Bauzeiten und Verlegeverfahren in einer für die Ebene des LROP angemessenen Weise. Weitere Eingriffsminimierungen sind im Zuge der weiteren Planungen insbesondere durch eine geeignete Feintrassierung vorzusehen.

Derzeit können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen insbesondere wegen der zu erwartenden Summationswirkungen nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist: An der Weiterleitung von klimaneutral erzeugtem Strom aus der AWZ zu den Verbrauchern am Festland besteht ein Bedarf und ein unbestreitbares öffentliches Interesse. Dieses wird insbesondere auch deutlich durch die Bestätigung des ONEP 2013 durch die Bundesnetzagentur.

Eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, besteht nicht: Die Ausführungen in diesem Prüfbericht machen deutlich, dass Trassenvarianten bereits vollständig genutzt, technisch nicht machbar oder mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wären. Damit ist, vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Kabelsysteme, erkennbar, dass die Ausnahmeregelung des § 34 Abs. 3 BNatSchG voraussichtlich anwendbar ist.

4. Zusammenfassende Bewertung

Begründung, Teil F

Mit der Trasse „Norderney II“ wird eine Trasse raumordnerisch als „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“ gesichert, die technisch machbar ist und bei der die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Umwelt und der Raumnutzungen soweit wie möglich minimiert sind. Mit der Sicherung dieser Bündelungstrasse wird dem mittelfristig zu erwartenden Netzanbindungsbedarf durch das niedersächsische Küstenmeer Rechnung getragen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass im Bereich östlich von Norderney der Bedarf für weitere Kabelverlegungen besteht. Hier ist eine Trassenabstimmung und -sicherung im Zuge dieses LROP-Änderungsverfahrens aber wegen noch ausstehender Vor-Ort-Untersuchungen nicht leistbar.

Begründung

- Teil G -

**Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm
Niedersachsen**

